

Stadtrat Jena

Beschlussvorlage Nr. 10/0765-BV



Einreicher:
Oberbürgermeister

- öffentlich -

Jena, 11.01.2011

Sitzung/Gremium	am:	
Dienstberatung Oberbürgermeister	14.12.2010	
Kulturausschuss	11.01.2011	
Sozialausschuss	18.01.2011	
Jugendhilfeausschuss	03.02.2011	
Finanzausschuss	08.02.2011	
Stadtrat der Stadt Jena	16.02.2011	beschlossen am 02.03.11

1. Betreff:

**Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf -
Rahmenkonzeption zur Vernetzung von Jugendhilfe und Schule in
Jena**

2. Bearbeiter / Vortragender:

Herr Schenker

Datum/Unterschrift

3. Vorliegende Beschlüsse zum Sachverhalt:

Beschluss DB OB Nr. 10/0630-BV vom 17.08.2010

4. Aufhebung von Beschlüssen: keine

5. Gesetzliche Grundlagen: keine

6. Mitwirkung / Beratung:

JA – FD Jugendhilfe	Frau Brunner
JA – FD Jugend & Bildung	Frau Wolfer
FD Gesundheit	Frau Dr. Grimm
FD Soziales	Frau Wolf
Beauftragter für Menschen mit Behinderungen	Herr Barth
Integrierte Sozialplanung	Frau Dr. Tenner
FD Recht	Herr Pfeiffer

Datum:

7. Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt: (in EUR)
derzeit nicht bezifferbar

8. Realisierungstermin: zum Schuljahresbeginn 2011/2012

9. Anlagen:

Anlage 1 - Konzeption

(Die Anlage liegt den Fraktionen vor und ist im Internet
einsehbar unter <http://www.jena.de/Sitzungskalender>)

gez. Dr. Albrecht Schröter

Oberbürgermeister

Der Stadtrat beschließt:

- 001 Die Rahmenkonzeption zur Vernetzung von Jugendhilfe und Schule – Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf wird mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 umgesetzt.
- 002 Die Maßnahmen stehen unter Finanzierungsvorbehalt.

Begründung:

Mit der Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (2009) hat die gesamtgesellschaftliche Diskussion zur integrativen sonderpädagogischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine neue Dimension erhalten.

Mit der Verabschiedung des Thüringer Förderschulgesetzes im Jahr 2003 wurde per Gesetz festgeschrieben, dass der gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern Vorrang vor der Förderschule hat. Die lernzieldifferente Beschulung auch geistig behinderter Kinder und lernbehinderter Kinder wurde gesetzlich ermöglicht.

In der Stadt Jena konnte sich die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besonders gut entwickeln.

Im Schuljahr 2009/2010 betrug die Förderquote in Jena 6 % (in Thüringen ca. 8 %), die Förderschulquote in Jena 2,3 % (in Thüringen 6,5 %) und die Integrationsquote in Jena lag bei 63 % (in Thüringen bei unter 22 %).

Diese erfreuliche Entwicklung erforderte aber auch zusätzliche unterstützende Leistungen seitens der Sozialhilfe und der Jugendhilfe, die bisher wenig koordiniert und nicht immer gelingend verliefen.

Eine enge inhaltliche Kooperation zwischen Schulen, Jugendhilfe und Sozialhilfe fand nicht statt.

So werden z.B. Integrationshelfer an Schulen aus der Sozialhilfe und der Jugendhilfe finanziert. Dies geschieht in der Regel ohne vorherige Abstimmung, was zur Folge hat, dass u. U. in ein und derselben Klasse mehrere Schulbegleiter tätig sind. Ambulante Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII wurden bisher hauptsächlich außerhalb von Schule erbracht, obwohl ein unmittelbares Hineinwirken in die Klasse für ausgewählte Hilfeformen notwendig wäre, wenn man die Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf ernsthaft umsetzen will. Ausweichmöglichkeiten bzw. Ruhezeiten für Kinder, die einer Auszeit aus dem Klassenverband bedürfen, gibt es bisher nicht. Die zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen aus beiden Leistungssystemen sind bisher nicht ausreichend zielorientiert und effizient für die Hilfeempfänger eingesetzt worden.

Auch vor dem Hintergrund der Gestaltung lokaler Bildungslandschaften in Jena ist eine Vernetzung dieser Systeme notwendig. Bildungslandschaften zielen gerade auf die Überwindung fragmentierter Zuständigkeiten sowie auf fachdienstübergreifendes planvolles Handeln zu Gunsten ganzheitlicher Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen.

Die vorliegende Konzeption ordnet die Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf in ein modernes Bildungsverständnis ein. Sie fußt somit auf dem Bildungsbild der Stadt Jena und konkretisiert dieses insbesondere in den Aspekten „Inklusion“ und „Chancengerechtigkeit“. Ausgehend von individuellen Bildungsansprüchen

wird konkret aufgezeigt, wie dem besonderen Unterstützungsbedarf von Kindern am Lernort Schule entsprochen werden kann. Unterschiedliche Unterstützungsbedarfe erfordern unterschiedliche Hilfeformen, die multiprofessionell ausgerichtet sein müssen.

Mit der Konzeption wird eine Strategie beschrieben, gelingende Hilfeformen in den Schulen zu etablieren, die immer am Kindeswohl orientiert sind und einen Paradigmenwandel in den derzeit etablierten Hilfeformen der Jugend- und Sozialhilfe nach sich ziehen. Dieser Wandel wird sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen vollziehen und hat nicht zuletzt auch einen effizienteren Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zum Ziel.

Die Konzeption richtet sich gleichermaßen an pädagogische Fachkräfte in Schulen sowie sozialpädagogische Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe.

Das Jugendamt der Stadt Jena hat das Ziel, Schulen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Integration von Schülern mit besonderem Förderbedarf mit Maßnahmen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe zu unterstützen. Dabei geht es jedoch nicht darum, dass das Jugendamt Aufgaben übernimmt, für die die Schulen in Verantwortung stehen.

Es geht um partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Professionen und die Koordinierung von zielführenden Hilfen, die das gesamte Familiensystem im Blick haben.

Für das Gelingen der Konzeption sind folgende herausragende Punkte zu benennen:

1. In einem ersten Schritt beauftragte der Oberbürgermeister per Beschluss vom 17.08.2010 die Verwaltung mit dem Aufbau eines Integrationsdienstes für junge Menschen bis 21 Jahre mit (drohender) Behinderung und deren Eltern zum 01.09.2011.

Der Integrationsdienst wird im Fachdienst Jugendhilfe im Jugendamt verortet sein.

Mit der Einrichtung des Integrationsdienstes wird – ungeachtet des die jeweilige Leistung begründenden Sozialgesetzbuches – **eine** kompetente Anlauf- und Beratungsstelle für alle Betroffenen bzw. ihre Eltern geschaffen, die die Familie als Ganzes im Blick hat. Zuständigkeitswechsel entfallen zukünftig und Informationsverluste werden vermieden.

Wesentliche Vorteile dieses Dienstes darüber hinaus sind:

Hilfen werden aus einer Hand gewährt. Nur so ist auch ein einheitliches Finanzcontrolling möglich. Die Leistungserbringer werden nach einem einheitlichen Verfahren bewertet. Es können bedarfsgerechte Hilfen geplant werden.

Darüber hinaus wird eine qualifizierte ganzheitliche Beratung der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien durch ein gut ausgebildetes kompetentes Fachteam sichergestellt. Es bestehen klare Zuständigkeiten in der Leistungsgewährung a) für die betroffenen jungen Menschen und b) für die zuständigen MitarbeiterInnen. Für die Bürger, Mitarbeiter, Kooperationspartner und Leistungserbringer bedeutet dies kurze Wege (Punkt III).

2. Das staatliche Schulamt Jena-Stadtroda sagte am 03.11.2010 die Schaffung einer 0,5 VbE Koordinatorenstelle zu. Die Hauptaufgabe dieser Stelle besteht in der Sicherstellung der Angebote zur fachlichen Qualifizierung von Fachkräften der Jugendhilfe und der Schulen (Punkt 6.1).
3. Im Rahmen des Schulnetzplanes 2011- 2015 werden an Schulen Differenzierungsräume bereit gestellt.
4. Die Konzeption wird in enger Verzahnung mit der Jenaer Strategie zur Entwicklung lokaler Bildungslandschaften umgesetzt werden. Das Zusammenarbeiten in multiprofessionellen Teams an Schulen ist Gegenstand beider Konzepte, so dass schulspezifische interinstitutionelle Fortbildungen im Rahmen der lokalen Bildungslandschaften in Zusammenarbeit mit dem staatlichen Schulamt Jena-Stadtroda auf das Thema Integration ausgerichtet werden können.
Auch innerhalb der weiteren Bereiche der Bildungslandschaftsstrategie ergeben sich Synergien zum Integrationskonzept, die genutzt werden müssen. Bei der Bedarfsermittlung und Planung von Angeboten für Kinder und Jugendliche an Ganztagschulen in Kooperation von Schulen und Jugendhilfe müssen Bildungs- und Unterstützungsangebote stärker Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Blick nehmen.
5. Nach einem Jahr Praxiserprobung der Konzeption soll eine Evaluation Aufschluss über die Ergebnisse der Arbeit erbringen. Diese Ergebnisse werden die Grundlage für die konzeptionelle Fortschreibung bilden.

Finanzielle Auswirkungen 2006 – 2010

Mit der vorliegenden Konzeption wird der Fokus auf eine passgenaue Abstimmung der einzelnen Leistungen aus Jugend- und Sozialhilfe sowie weiterer Sozialleistungsträgern gerichtet. Dies muss im engen Zusammenwirken mit dem System Schule geschehen. Die Neuausrichtung der Leistungen der Jugend- und Sozialhilfe in Schulen soll einen weiteren, noch effizienteren und zielgenaueren Einsatz der personellen und sächlichen Ressourcen zum Ziel haben.

In den folgenden Ausführungen wird die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII sowie deren finanziellen Auswirkungen über einen Zeitraum von 5 Jahren dargestellt. In einem zweiten Schritt werden insbesondere die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und der Integrationshilfe an Schulen nach § 54 SGB XII über den Zeitraum von fünf Jahren dargestellt.

I Fallzahlen und finanzielle Auswirkungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII insgesamt und unterteilt nach ambulanten und stationären Maßnahmen (2006-2010) Durchschnittskosten pro Platz/Monat für stationäre Hilfen zur Erziehung im Verhältnis zu den Durchschnittskosten pro Platz/Monat für ambulante Hilfen zur Erziehung

Tabelle 1

Jahr	in 2006	in 2007	in 2008	in 2009	in 2010
Gesamt	521	560	542	566	510
Gesamtkosten	6.314.520,00 €	5.913.600,00 €	6.894.240,00 €	6.520.320,00 €	6.234.880,00 €
Durchschnittliche Kosten/Fall/Monat	1.010,00 €	880,00 €	1.060,00 €	960,00 €	1.019,00 €
Ambulante	312	355	335	383	345
Gesamtkosten	1.931.904,00 €	2.044.800,00 €	2.532.600,00 €	2.619.720,00 €	1.747.080,00 €
Durchschnittliche Kosten/Fall/Monat	516,00 €	480,00 €	630,00 €	570,00 €	422,00 €
Stationäre	209	205	207	183	165
Gesamtkosten	4.338.840,00 €	3.886.800,00 €	4.371.840,00 €	3.908.880,00 €	4.487.800,00 €
Durchschnittliche Kosten/Fall/Monat	1.730,00 €	1.580,00 €	1.760,00 €	1.780,00 €	2.271,00 €

Die Kosten pro Monat sind ein mathematisches Mittel aus den Gesamtkosten/Jahr und der kumulativ erfassten Fallzahlen/Jahr.

Sie können individuellen Leistungsbeginn/-ende, der nicht mit dem Kalenderjahr deckungsgleich ist, und -umfang nicht berücksichtigen.

Kernaussagen:

- Ambulante Hilfen sind deutlich günstiger als stationäre.
- Die Strategie des Jugendamtes bzw. des FD Jugendhilfe „ambulant vor stationär“, die seit Mitte der 90er Jahre konsequent verfolgt wird, hat daher auch positive finanzielle Auswirkungen. Außerdem wird sie dem gesetzlichen Auftrag des SGB VIII, Problemlagen in Familien durch frühzeitige und niederschwellige Hilfen zur Erziehung begegnen zu können, besser gerecht.

Weitere Erklärungen:

- Die niedrigeren Durchschnittskosten für ambulante wie stationäre Hilfen in 2007 und die höheren Durchschnittskosten in 2008 sind insbesondere auf die verspätete Rechnungslegung mehrerer freier Träger für in 2007 erbrachte Leistungen zurückzuführen. Diese hatte zur Folge, dass in 2008 noch Zahlungen für 2007 vorgenommen werden mussten.
- Steigerung stationär 2010: a) noch vorläufige bzw. geschätzte Zahlen (Fälle wie Kosten), b) weniger „normale“ stationäre Fälle, dafür mehr komplexe, betreuungs- und kostenintensive Fälle (19, 35, 35a), c) Kostenreduzierung bei den (zunehmenden) ambulanten Hilfen gleichen die Kostensteigerung bei den stationären Hilfen aus

II Fallzahlen und finanzielle Auswirkungen für Leistungen der Integration an Schulen gemäß § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII (2006-2010)

Tabelle 2

Jahr	in 2006	in 2007	in 2008	in 2009	in 2010
Hilfen nach § 35a SGB VIII und § 54 (1) SGB XII	14	29	28	67	79
<i>Gesamtkosten</i>	296.753,00 €	501.172,00 €	745.142,00 €	1.309.037,00 €	1.656.955,00 €
Durchschnittliche Kosten/Fall/Monat	1.766,39 €	1.440,15 €	2.217,68 €	1.628,16 €	1.747,84 €
Integrationshelfer an Schulen gemäß § 35a SGB VIII	1	6	9	22	28
<i>Gesamtkosten</i>	19.050,00 €	54.410,00 €	71.960,00 €	286.680,00 €	394.200,00 €
Durchschnittliche Kosten/Fall/Monat	1.587,50 €	755,69 €	666,30 €	1.085,91 €	1.173,21 €
Integrationshelfer SGB XII	13	23	19	45	51
<i>Gesamtkosten</i>	277.703,00 €	446.762,00 €	673.182,00 €	1.022.357,00 €	1.262.755,00 €
Durchschnittliche Kosten/Fall/Monat	1.780,15 €	1.618,70 €	2.952,55 €	1.893,25 €	2.063,33 €

Die Kosten pro Monat sind ein mathematisches Mittel aus den Gesamtkosten/Jahr und der kumulativ erfassten Fallzahlen/Jahr.

Sie können individuellen Leistungsbeginn/-ende, der nicht mit dem Kalenderjahr deckungsgleich ist, und -umfang nicht berücksichtigen.

Kernaussagen:

- Die Fallzahlen der Integrationshilfe an Schulen sind stark steigend und haben sich seit 2006 mehr als verfünffacht. Dies gilt auch für die damit verbundenen Kosten.
- Im Schnitt sind die durchschnittlichen Kosten für Integrationshelfer nach dem SGB VIII finanziell „günstiger“ als nach dem SGB XII. Hauptursachen dafür sind, a) dass der stundenmäßige Betreuungsumfang bei Integrationshelfern nach dem SGB XII höher ist als bei Maßnahmen nach dem SGB VIII und b) dass im Fachdienst Jugendhilfe verstärkt mit einem abgestuften Vergütungssystem für einzelne Integrationshelfer gearbeitet wird.

Weitere Erklärungen:

- Die steigenden durchschnittlichen Kosten für Integrationshelfer nach dem SGB VIII seit 2009 sind auf die aus der starken Steigerung der Fallzahlen resultierenden und notwendigen Professionalisierung des Helfersystems (feste Stellen statt Honorarkräfte, vertragliche Bindung über 12 statt 10 Monate, mit zunehmendem Personal auch steigender Overheadbereich) zurückzuführen.
- Die drastische durchschnittliche Kostensteigerung für Integrationshelfer nach dem SGB XII in 2008 ist auch auf die Professionalisierung des Arbeitsfelds zurückzuführen. Zivis und FSJler wurden durch Professionelle ersetzt.
- Der Kostenrückgang für Integrationshelfer nach dem SGB XII in 2009 ist Resultat der aktiven Gegensteuerung zur Kostenexplosion in 2008, z.B. durch den Einsatz einer Helfers für mehrere Kinder sowie die Reduzierung der wöchentlichen Stundenkontingente.

III Darstellung Fallzahlen und finanzielle Auswirkungen für stationäre Leistungen gemäß § 35a SGB VIII im Verhältnis zu ambulanten Leistungen der Integration in Schulen gemäß § 35a SGB VIII (2006-2010)

Tabelle 3

Jahr	in 2006	in 2007	in 2008	in 2009	in 2010
Stationäre HzE nach § 35a SGB VIII	21	21	23	22	21
Kosten/Jahr	843.460,00 €	830.230,00 €	908.680,00 €	761.207,00 €	673.200,00 €
Durchschnittliche Kosten/Fall/Monat	3.347,06 €	3.294,56 €	3.292,32 €	2.883,36 €	2.671,43 €
Integrationshelfer an Schulen gemäß § 35a SGB VIII	1	6	9	22	28
Kosten/Jahr	19.050,00 €	54.410,00 €	71.960,00 €	286.680,00 €	394.200,00 €
Durchschnittliche Kosten/Fall/Monat	1.587,50 €	755,69 €	666,30 €	1.085,91 €	1.173,21 €

Die Kosten pro Monat sind ein mathematisches Mittel aus den Gesamtkosten/Jahr und der kumulativ erfassten Fallzahlen/Jahr. Sie können individuellen Leistungsbeginn/-ende, der nicht mit dem Kalenderjahr deckungsgleich ist, und -umfang nicht berücksichtigen.

Kernaussagen:

- In den vergangenen fünf Jahren haben Leistungen der Schulintegration gemäß § 35a SGB VIII stationäre Maßnahmen nach diesem Paragraphen in der Anzahl übertroffen.
- Auch hier gilt: Ein ambulanter Integrationshelfer ist (deutlich) günstiger als die stationäre Unterbringung.
- Es ist davon auszugehen, dass ohne Maßnahmen der Schulintegration bedeutend mehr stationäre Maßnahmen nach § 35a SGB VIII hätten erbracht werden müssen.

•

Weitere Erklärungen:

- Maßnahmen der Integration an Schule führen nicht automatisch zu einem Rückgang stationärer Hilfen nach § 35a SGB VIII.

- Das Auftreten und die Diagnostik von seelischen Behinderungen sowie das daraus resultierende Antragsverhalten der Eltern ist nicht durch den FD Jugendhilfe beeinflussbar.
- Für die seit 2009 sinkenden Kosten stationärer Hilfen sind a) Veränderungen in der Trägerlandschaft stationärer Anbieter hin zur Integration von Kindern/Jugendlichen mit seelischer Behinderung in allgemeine Wohngruppen, b) ein gestiegener Belegungsdruck seitens der Anbieter sowie b) der erhöhte Einfluss des FD Jugendhilfe auf die Vertragsgestaltung mit Anbietern vor Ort verantwortlich.

IV Aktuelle Personalkosten pro Integrationshelfer in Abhängigkeit von Umfang und Art der Hilfe

Tabelle 4

TvöD-SuE LG/Brutto/Stufe2	Arbeitszeit pro Woche in Stunden			
	10	20	30	40
S4	533 €	1.065 €	1.598 €	2.130 €
S6	568 €	1.135 €	1.703 €	2.270 €
S8	583 €	1.165 €	1.748 €	2.330 €

Kernaussage:

- **Die Betreuung mehrerer Kinder durch einen Integrationshelfer reduziert Kosten massiv.**



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Lehrstuhl für Sozialpädagogik
und außerschulische Bildung

- Dr. Jörg Fischer -

Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Rahmenkonzeption zur Vernetzung von Jugendhilfe und
Schule in Jena

Auftraggeber:



Thomas Buchholz | Jörg Fischer

Jena, den 25.10.2010

Inhaltsverzeichnis

I.	Konzeption zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf in Jenaer Schulen.....	1
1	Einleitung	1
2	Rahmenbedingungen in Thüringen: Der Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre.....	4
2.1	Ziel und Anliegen des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre.....	4
2.2	Wie lernen Kinder? Zum Bildungsverständnis des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre	5
2.3	Umgang mit Heterogenität und Vielfalt	6
2.4	Integration und Behinderung	7
3	Zielgruppen: Sicht der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialhilfe sowie der Schule	8
3.1	Beschreibung der Zielgruppen	8
3.2	Fachliche Einschätzung zur Zielgruppenbeschreibung und Gewährungspraxis.....	14
4	Gegenwärtige Unterstützungsstruktur: Hilfeformen zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf in Schulen.....	15
5	Neue Ansätze in Jena: Weiterentwicklung ausgewählter Hilfeformen zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf in Jenaer Schulen	25
5.1	Integrationsdienst der Stadt Jena.....	25
5.2	Schulbegleitung mit individuellem und gruppenbezogenem Ansatz.....	25
5.3	Soziale Gruppenarbeit in Schulen (§ 29 SGB VIII) – <i>Lehren und Lernen im Team</i>	27
5.4	Sozialpädagogische Familienhilfe / Erziehungsbeistand	28
5.5	Schulinsel.....	29
5.6	Methodische Hinweise für die Zusammenarbeit von Schule, Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD) und Integrationsdienst.....	32
5.7	Lokale Bildungslandschaft als Perspektive für die Zusammenarbeit.....	36
6	Anforderungen an räumliche und sächliche Rahmenbedingungen.....	38

6.1	Qualifikation von Fachkräften im Bereich Kinder- und Jugendhilfe und Schule	38
6.2	Raumbedarf an Schulen – Differenzierungsräume	40
7	Experimentierklausel	45
8	Fachliche Empfehlungen.....	45
9	Ausblick.....	52
10	Literatur	54
11	Mitwirkende in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Schule	57
II.	Konzeption eines Integrationsdienstes für junge Menschen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die von einer Behinderung bedroht bzw. betroffen sind.....	58
1	Einführung in das Thema.....	58
2	Ausgangssituation in Jena.....	61
2.1	Personelle Ressourcen	66
2.1.1	Fachdienst Soziales.....	66
2.1.2	Fachdienst Jugendhilfe.....	66
2.2	Rechtliche Grundlagen, Zielgruppen und Leistungen	66
2.2.1	Fachdienst Soziales.....	66
2.2.2	Fachdienst Jugendhilfe.....	67
3	Der Integrationsdienst – Vorteile auf einem Blick.....	68
3.1	Zielgruppenbeschreibung.....	71
3.2	Rahmenbedingungen	71
3.2.1	Personelle Ausstattung.....	71
3.2.2	Räumliche Voraussetzungen	72
3.2.3	Abgrenzung zum Arbeitsauftrag des Allgemeinen Sozialen Dienstes.....	72
4	Anbindung des Integrationsdienstes	73
5	Literaturverzeichnis.....	74
6	Anhang	75
6.1	Beschreibung der Zielgruppen	75
6.2	Fallbeispiel.....	78
6.3	Ablaufplanung zum Aufbau des Integrationsdienstes der Stadt Jena.....	79

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschreibung der Zielgruppen.....	11
Tabelle 2: Übersicht über derzeitige einzelfallbezogene Hilfeleistungen	17
Tabelle 3: Übersicht aktueller Projekte in Jena	21
Tabelle 4: Neuentwicklung der Hilfeform <i>Schulinsel</i> ab dem Schuljahr 2011/12	31
Tabelle 5: Überblick über Beteiligungsmöglichkeiten von Lehrern am Hilfeplanverfahren (Quelle: Merten/Meiner/Buchholz 2008)	34
Tabelle 6: Übersicht über Raumbedarf Jenaer Schulen (Quelle: Fachbereich Jugend und Bildung)	42
Tabelle 7: Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen Jugend- und Sozialhilfeträger in Thüringen.....	65
Tabelle 8: Beschreibung der Zielgruppen.....	75

I. Konzeption zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf in Jenaer Schulen

Institut für Erziehungswissenschaft

Lehrstuhl für Sozialpädagogik und außerschulische Bildung

Thomas Buchholz, M.A.; Dr. Jörg Fischer

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderung betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

(Art. 7 der UN-Behindertenrechtskonvention, Abs. 2)

1 Einleitung

Spätestens seit der Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (2009) ist die gesamtgesellschaftliche Diskussion zur sonderpädagogischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung¹ maßgeblich auf Integration fokussiert. In der Folge werden wieder stärker Möglichkeiten und Grenzen einer integrativen Beschulung von Kindern mit Behinderung² im Gemeinsamen Unterricht (GU) in den Blick genommen und als notwendige Alternative zur Beschulung von Kindern in separaten Förderschulen erkannt. In Thüringen sind bereits „seit dem Schuljahr 2003/04 ... Grund- und Regelschulen sowie Gymnasien der bevorzugte Lernort auch für Schüler mit Behinderungen (d.h. mit sonderpädagogischem Förderbedarf). Die Entwicklung des Gemeinsamen Unterrichts für Schüler mit und ohne Behinderungen ist daher ein bedeutender Schwerpunkt bei der weiteren Ausgestaltung des Thüringer Schulsystems“ (<http://www.gu-thue.de>; 23.09.2010).

Die vorliegende Konzeption ordnet die Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf in ein modernes Bildungsverständnis ein (vgl. Kap. 2). Aus-

¹ Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit des Textes wird an einigen Stellen auf die Nennung beider Formen von Gruppenmitgliedern (Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter usw.) verzichtet.

² Ist im Folgenden die Rede von Kindern sind immer Kinder und Jugendliche gleichermaßen gemeint.

gehend von individuellen Bildungsansprüchen wird konkret aufgezeigt, wie dem besonderen Unterstützungsbedarf von Kindern am Lernort Schule entsprochen werden kann. Unterschiedliche Unterstützungsbedarfe erfordern unterschiedliche Hilfeformen, die multiprofessionell ausgerichtet sind. Im Rahmen der Integrationskonzeption wird eine Strategie beschrieben, diese Hilfeformen in der Schule umzusetzen. Ausgangspunkt eines gemeinsamen Wirkens von Fachkräften aus Schule und Jugendhilfe stellt die Orientierung am Kindeswohl dar.

Die Konzeption zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf richtet sich an professionelle pädagogische Fachkräfte in Schulen sowie in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere das Jugendamt der Stadt Jena, hat das Ziel, Schulen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Integration von Kindern mit Behinderung und sonstigen besonderen Förderbedarfen zu unterstützen. Dabei geht es jedoch nicht darum, dass das Jugendamt der Stadt Jena Aufgaben übernimmt, die genuin der Schule verantwortet sind. Stattdessen sollen beide Professionen (Schule und Jugendhilfe) unter Wahrung ihres pädagogischen Profils partnerschaftlich zusammenarbeiten, um Ressourcen und systemeigene Arbeitsweisen aufeinander abzustimmen. Schulen sowie Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sollen sich hierzu wechselseitig aufeinander beziehen. Es finden gemeinsame Reflexionsprozesse komplexer Lebenslagen von Kindern mit besonderem Förderbedarf vor dem Hintergrund unterschiedlicher professioneller Haltungen und systemeigener Arbeitsweisen statt. Um die Arbeitsweisen von Jugendhilfe und Schule wechselseitig aufeinander zu beziehen, benötigen die beiden Partner eine gemeinsame Konzeption, in der Aufträge und Verantwortlichkeiten geregelt werden.

In diesem Sinne trägt die vorliegende Konzeption zur Weiterentwicklung der Integrationslandschaft in Jena bei, mit dem Ziel, Kinder in die Gesellschaft zu integrieren. Gleichzeitig kann die Konzeption einen Beitrag zur Prävention von Benachteiligung dieser Kinder leisten und stellt damit einen wichtigen Schritt hin zu einer inklusiven Gesellschaft dar. Dahinter steht ein auf Inklusion zielender pädagogischer Ansatz, der „sich gegen jede gesellschaftliche Marginalisierung wendet und somit allen Menschen das gleiche volle Recht auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe ungeachtet ihrer persönlichen Unter-

stützungsbedürfnisse zugesichert sehen will. Für den Bildungsbereich bedeutet dies einen uneingeschränkten Zugang und die unbedingte Zugehörigkeit zu allgemeinen Kindergärten und Schulen des sozialen Umfeldes...“. Auf diese Weise wird „jeder Mensch als selbstverständliches Mitglied der Gemeinschaft anerkannt“ (Hinz 2006, S. 97). Vor dem Hintergrund aktueller sozialstaatlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen markiert diese Vision, nämlich das Leben in einer inklusiven Gesellschaft, die zentrale Herausforderung für die kommenden Jahre und Jahrzehnte. Erklärtes Ziel der Stadt Jena ist die Gewährleistung von Chancengerechtigkeit für alle Menschen und eine gleiche Verteilung von Zukunfts- und Lebenschancen. Somit leistet die vorliegende Konzeption einen Beitrag zu einer *integrierten* und *integrierenden* Bildungslandschaft.

Methodischer Hinweis zur Entstehung der Konzeption

Diese Konzeption ist in einem dialogischen Aushandlungsprozess zwischen Vertretern aus unterschiedlichen Ressorts der Stadtverwaltung Jena (Fachdienste Jugendhilfe, Jugend und Bildung, Gesundheit), dem Staatlichen Schulamt Jena-Stadtroda und der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe entstanden. Hierzu haben sich die Vertreterinnen und Vertreter einmal wöchentlich im Zeitraum von Mai bis August 2010 in einer Arbeitsgruppe zusammengefunden (Mitwirkende in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Schule (im Folgenden: AG Schule) vgl. Kap. 11).

Der Gesamtprozess stand unter Leitung des Jugendamtes Jena (Fr. Brunner) und wurde von Mitarbeitern der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Fr. Bauer-Fleck) und des Instituts für Erziehungswissenschaft der Universität Jena (Hr. Dr. Fischer und Hr. Buchholz) moderiert und wissenschaftlich begleitet. Die Autoren zeichnen sich daher nicht für die Inhalte der *Konzeption zur Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf an Schulen* verantwortlich, da diese ein gemeinsames Arbeitsergebnis der AG Schule sind.

2 Rahmenbedingungen in Thüringen: Der Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre

Für die Zusammenarbeit von Professionellen in Schulen sowie in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe sind ein gemeinsames Bild vom Kind und ein gemeinsames Bildungsverständnis notwendig. Dies findet sich im *Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre* wieder. Der Bildungsplan richtet sich an pädagogische Fachkräfte, die mit Kindern dieser Altersgruppe arbeiten. Das hier entfaltete Bildungsverständnis und seine Implikationen können jedoch durchaus auch auf den Bereich der über 10-Jährigen angewendet werden. Insofern sollten Professionelle, die mit der Bildung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, in ihrem pädagogischen Handeln die Inhalte des Thüringer Bildungsplans berücksichtigen. Diesem Umstand trägt das Ziel der Landesregierung Rechnung, den Geltungsbereich des Thüringer Bildungsplans noch in der aktuellen Legislaturperiode auf Kinder bis 18 Jahre auszuweiten.

2.1 Ziel und Anliegen des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre

Seit August 2008 ist der *Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre* (TBP -10) für alle Einrichtungen der kindlichen Bildung verbindlich in Kraft getreten. Der Bildungsplan stellt einen Rahmenplan für den Bereich der (früh-)kindlichen Bildung dar, indem er Bildungsprozesse von Kindern sowie die Bildungsbereiche, in denen sich Kinder mit der Welt auseinandersetzen, beschreibt. Im *Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre* werden die Ansprüche von Kindern für ihre Bildung und Entwicklung formuliert. Dahinter steht das Ziel, Kindern möglichst individualisierte und ihren Bedürfnissen entsprechende Bildungsangebote vorzuhalten. Insofern stellen die Inhalte des TBP-10 ein verbindendes Element zwischen den Systemen Schule und der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Anhand des hier beschriebenen Bildungsverständnisses können Fachkräfte der kindlichen Bildung in Einrichtungen konkrete Implikationen für ihr pädagogisches Handeln reflektieren. Dies betrifft z.B. folgende Entwicklungsfelder:

- Beobachten und Dokumentieren von Bildungsprozessen
- Planung und Gestaltung von Bildungsprozessen

- Umgang mit Vielfalt, z.B. Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder mit und ohne Behinderung
- Vernetzung von Einrichtungen und Diensten

2.2 Wie lernen Kinder? Zum Bildungsverständnis des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre

Bildung wird im *Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre* als „tätige Auseinandersetzung mit der Welt“ (TKM 2008b, S. 14) verstanden. Bildung beschreibt somit einen *offenen Prozess*, bei dem sich jedes Kind selbsttätig auf seine ihm individuelle Weise mit der Welt auseinandersetzt. In dieser Betrachtungsweise ist Bildung ein höchst individueller Vorgang: „Bildung ist somit der Individualität jedes einzelnen Kindes in seiner unverwechselbaren Einzigartigkeit des Fragens, Forschens, Erkennens und Suchens verpflichtet“ (TKM 2008b, S. 14). Pädagogen kommt in dieser Sichtweise die Aufgabe zu, die individuellen Lern- und Bildungsprozesse des Kindes zu unterstützen und zu begleiten. „Im Hinblick auf seine Stärken und Schwächen werden dem Kind pädagogische Settings geboten, die seine Entwicklung herausfordern. Vom Kind aus zu denken bedeutet auch, es in seinem Entwicklungsprozess weder zu unter- noch zu überfordern“ (TKM 2008b, S. 16; vgl. auch Wygotski 2002, S. 333).

Weiterhin ist der Bildungsprozess *unabschließbar*, d.h. er findet zu jeder Zeit, zu jeder Gelegenheit und lebenslang statt. Somit kann prinzipiell jede Situation und jeder Gegenstand Anlass zur tätigen Auseinandersetzung mit der Welt werden. Pädagogen in Bildungseinrichtungen sollten daher sensibel gegenüber Situationen sein, die für Kinder Bildungsprozesse anregen können. Ihre Aufgabe als „Bildungsbegleiter“ (Hinke-Ruhnau 2009) besteht darin, in konkreten Situationen potentiell inhärente Bildungsprozesse zu erkennen und zu unterstützen. Im Regelfall bedeutet das, dass geplante pädagogische Vorhaben auf die aktuell bestehenden Bildungsbedürfnisse des Kindes bzw. der Kinder auszurichten sind. Mit Blick auf Schule bedeutet dies, dass „...der Stoff des Unterrichts ... keinen Wert an sich (hat), sondern nur dadurch, dass er für den Schüler durch deren Auseinandersetzung mit ihm entwicklungsfördernd ist. Das aber kann die gleiche Sache zum gleichen Zeitpunkt für unterschiedliche Schüler nie sein“ (Feuser 2008, S. 128).

Die Rolle als Bildungsbegleiter verlangt darüber hinaus, dass der Professionelle kindlicher Bildung individuelle Bildungsprozesse und Fähigkeiten des Kindes zur

Auseinandersetzung mit der Welt versteht, aufgreift und in sein pädagogisches Handeln integriert. Dies erfordert zwangsläufig den Umgang mit unterschiedlichen Voraussetzungen i.S. von Bildungsbedürfnissen und –prozessen auf Seiten des Kindes. Insofern ist der Umgang mit Vielfalt bereits im Bildungsverständnis und in den Rollenanforderungen an pädagogische Fachkräfte angelegt.

2.3 Umgang mit Heterogenität und Vielfalt

Bildung von Kindern zu unterstützen erfordert aufgrund individuell und sozial bedingter Ursachen immer den Umgang mit Heterogenität und Vielfalt. Da sich Kinder in unterschiedlichen Bereichen unterschiedlich schnell entwickeln, werden Entwicklungsstapen von Kindern als Bildungsphasen im *Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre* (TKM 2008b, S. 19f.) beschrieben. Auf diese Weise wird eine Zuordnung von Entwicklungsschritten zu Altersbereichen vermieden und damit der Annahme vorgebeugt, dass Kinder in bestimmten Zeiträumen die gleichen Entwicklungsschritte durchlaufen. Der Bezug auf die Bildungsphasen als Analysedimension für kindliche Entwicklungsprozesse ermöglicht eine individuelle und differenzierte Betrachtung aller Kinder jenseits normativer Zuschreibungen darüber, was ein Kind in einem bestimmten Alter können sollte. Insbesondere mit Blick auf die sich stark unterscheidenden Bedürfnisse von Kindern mit besonderem Förderbedarf birgt diese Sicht auf Bildungsprozesse die Chance für einen wertschätzenden Umgang und differenzierte pädagogische Unterstützung von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf. Professionelle können Bildungsprozesse von Kindern, z.B. Kinder aus sozialen und sozioökonomischen Risikolagen sowie Kinder mit und ohne Behinderung, unterstützen, indem sie jedes Kind in seiner Individualität ernst nehmen und seine Stärken bzw. Interessen und Bildungsbedürfnissen zur Grundlage ihres pädagogischen Handelns machen. Dies schließt die Vereinheitlichung von Kindern zu homogenen Lerngruppen in der Schule bzw. zu homogenen Problemgruppen in der Kinder- und Jugendhilfe von vornherein konsequent aus. Für eine Kindergruppe bedeutet Heterogenität, dass Kinder mit unterschiedlichen Kenntnissen, sozialen sowie kulturellen Hintergründen und Bildungsbedürfnissen aufeinander treffen. Derart komplexe und unterschiedliche Umwelten, wie sie oft anzutreffen sind, können ein Ort des Voneinander-Lernens für Kinder sein. Kinder sind gerade hier gefordert, sich mit Verschiedenartigkeit und Komplexität auseinanderzusetzen.

2.4 Integration und Behinderung

Im *Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre* wird Behinderung nicht als Merkmal eines Kindes verstanden. Vielmehr sind bei Kindern mit Behinderung die Austauschprozesse mit ihrer Umwelt erschwert. Die Ursache eines erschweren Austauschs zwischen Kind und Umwelt wird aus dialektisch-materialistischer Perspektive in einer fehlenden Passung zwischen individueller Konstituiertheit des Kindes und seiner Umwelt gesehen (Moser/Sasse 2008, S. 67), die sich „auf der Basis mangelnder Vermittlungsprozesse zwischen Individuen und Gesellschaft ... als Beeinträchtigung der Persönlichkeit realisiert“ (Jantzen 1990, S. 370; Moser/Sasse 2008, S. 67).

Aus dieser fehlenden Passung zwischen den Möglichkeiten eines Kindes, mit seiner Umwelt in Austausch zu gehen, und den tatsächlichen Umweltbedingungen resultieren spezifische Vermittlungsbedürfnisse zwischen Kindern mit besonderem Förderbedarf und ihrer Umwelt. Diese Bedürfnisse von Kindern mit körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Beeinträchtigungen können pädagogisch begleitet und unterstützt werden. Professionelle der kindlichen Bildung bieten Kindern mit besonderem Förderbedarf daher zusätzliche Befähigungs- und Unterstützungsmöglichkeiten an (vgl. TKM 2008b, S. 25; Moser/Sasse 2008, S. 67). Welche konkreten Unterstützungsbedürfnisse Kinder mit besonderem Förderbedarf aufweisen, ist sehr verschieden und richtet sich nach der Art und Weise, in der Vermittlungsprozesse zwischen Kind und Umwelt erschwert sind. Unterstützungsbereiche in der sozialen und sachlichen Umwelt sind beispielsweise:

- Körperfunktionen und -strukturen
- Persönlichkeit
- Partizipation (Teilhabe) (vgl. auch Lindmeier 2002, S. 418 zit. n. Opp u.a. 2005, S. 42).

Bei der Unterstützung von Kindern mit Beeinträchtigungen nehmen Professionelle insbesondere die individuellen Denkweisen und Zugänge von Kindern mit Behinderung wertschätzend an. Professionelle aber auch Kinder ohne Behinderung lassen „andere als die eigenen Formen und Möglichkeiten zu denken, wahrzunehmen und zu handeln“ (ebd.) zu. Integration bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Kinder mit und Kinder ohne Behinderung in Institu-

tionen (früh-)kindlicher Bildung gemeinsam lernen. Das Gemeinsame Lernen ermöglicht Kindern neue Sichten und Befähigungen mit der Vielfalt des Lebens umzugehen. Professionelle unterstützen die Interaktion zwischen Kindern mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung vor dem Hintergrund individueller Fähigkeiten und Chancen. Kinder ohne Behinderung werden vom Professionellen dazu unterstützt, für Kinder mit Behinderung Freund, Partner und Helfer bei der Bewältigung von alltäglichen Lern- und Entwicklungsaufgaben zu sein (vgl. TKM 2008b, S. 25). Integration von Kindern mit Behinderung in Regeleinrichtungen geht mit einer erhöhten Verantwortung der Professionellen und der anderen Kinder für die Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern mit Behinderung einher. Kinder mit Behinderung sollten spezifische Unterstützungsangebote erfahren, die sie befähigen:

- Bildungsangebote entsprechend der eigenen Fähigkeiten wahrzunehmen, sich motiviert in Lernsituationen zu begeben, sich Lernanforderungen zu stellen und selbstverantwortlich zu lernen,
- „Selbstvertrauen, Selbstwertgefühl zu entwickeln und ein Gefühl der Kontrolle über ihr eigenes Leben aufbauen zu können,
- gute Beziehungen zu anderen Menschen eingehen zu können und sich in diesen Beziehungen sicher zu fühlen,
- ... (mit) neuen und unterschiedlichen Situationen experimentieren zu können und dabei lernen, wechselnde Situationen zu meistern, sowie
- eigene Erfahrungen mit der Lösung sozialer Probleme sammeln (zu können“ (Opp 2009, S. 376).

3 Zielgruppen: Sicht der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialhilfe sowie der Schule

3.1 Beschreibung der Zielgruppen

„Bildung ist für alle da und erfasst den Menschen ganzheitlich.“ So beschreibt es einer der Leitsätze des Bildungsleitbildes der Stadt Jena. Damit gemeint ist, dass alle Schüler „... unabhängig von (ihrer) kulturellen, sozialen und persönlichen Herkunft sowie (ihren) individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten“ an Bildung partizipieren dürfen, können und sollen. Im Folgenden werden die Zielgruppen dargestellt, an die sich die *Konzeption zur Integration von Kindern*

und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf in Schulen richtet. Dieser Systematisierung ging ein Aushandlungsprozess zwischen Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe und Schule im Rahmen der AG voraus. Insofern stellt sie eine Übereinkunft zwischen den beteiligten Fachkräften und mithin eine Annäherung der Sichtweisen von Jugendhilfe und Schule an mögliche Benachteiligungsformen dar.

Die Beschreibung der Zielgruppen stellt dar, in welchen Entwicklungsfeldern Kinder besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen (vgl. Tab. 1). Die Zielgruppen umfassen Kinder und Jugendliche, die in den Bereichen Familie, Schule und psychischer Gesundheit Auffälligkeiten in einem Maß zeigen, dass ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder unmittelbar bedroht ist. Im Unterricht zeigen diese Kinder und Jugendliche Verhaltensauffälligkeiten, Lernschwierigkeiten und Schulunlust. Sie erfordern von den Lehrkräften erhebliche Aufmerksamkeit und ein hohes Maß an Zuwendung. Den Bedürfnissen aller Schüler nach Bildung und emotionaler Nähe kann daher ohne zusätzliche Unterstützung oft nicht adäquat entsprochen werden.

Schulrechtlich wird bei Erschwernissen im Lernen zwischen „besonderen Lernschwierigkeiten“ und „sonderpädagogischem Förderbedarf“ unterschieden. Von *besonderen Lernschwierigkeiten* wird gesprochen, wenn eine „fehlende Passung zwischen den schulischen Lernanforderungen (Lerninhalt, Lerngeschwindigkeit, Lernstrategie usw.) und den individuellen Möglichkeiten eines Kindes“ besteht (TKM 2008a, S. 6). „Diese besonderen Lernschwierigkeiten können sich in Problemen beim Sprechen, Lesen und Schreiben (Schriftspracherwerb), in Problemen beim Rechnen und in mathematischen Lernprozessen und in Problemen im Verhalten äußern.“ (Fachliche Empfehlung für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemeinbildenden Schulen (außer Förderschule) in Thüringen vom 20. August 2008, S. 1). Bei inadäquater individueller und stärkenorientierter Unterstützung können sich aus bestehenden besonderen Lernschwierigkeiten schwere Lernstörungen, Störungen im sozial-emotionalen Bereich, seelische Behinderung bzw. sonderpädagogischer Förderbedarf entwickeln.

Sonderpädagogischer Förderbedarf meint erhebliche Probleme beim Lernen oder in der Entwicklung, die im Vergleich zu Lernschwierigkeiten umfassender, schwerwiegender und länger anhaltend sind. Im Gegensatz zu den besonderen Lernschwierigkeiten ist beim sonderpädagogischen Förderbedarf zusätz-

lich ein formelles Feststellungsverfahren erforderlich. Sonderpädagogischer Förderbedarf bezieht sich auf Schüler mit nachfolgend genannten Beeinträchtigungen, aus denen die entsprechenden Förderschwerpunkte resultieren:

- Sinnesbeeinträchtigung im Hören oder Sehen (= Förderschwerpunkt Hören oder Sehen)
- Körperbehinderung (= Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung)
- Beeinträchtigung im Lernen (= Förderschwerpunkt Lernen)
- Beeinträchtigung in der Sprache (= Förderschwerpunkt Sprache)
- Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung (= Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)
- Beeinträchtigung in der geistigen Entwicklung (= Förderschwerpunkt geistige Entwicklung).

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird im Sonderpädagogischen Gutachten, dem eine entsprechende Diagnostik vorausgeht, beschrieben. Gleichfalls werden darin Förderziele und Fördermaßnahmen abgeleitet und die nötigen Rahmenbedingungen für erfolgreiches Lernen beschrieben.

In der nachfolgenden Tabelle ist eine Zielgruppenbeschreibung für die Rahmenkonzeption zusammengestellt, die die Begrifflichkeiten aus Jugendhilfe, Sozialrecht, dem medizinischen Bereich und dem Schulrecht kompatibel zu nutzen versucht.

Tabelle 1: **Beschreibung der Zielgruppen**

Zielgruppe	Konkretisierung	Beschreibung
1. Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten/ mit psychischer Behinderung bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderbereich emotional-soziale Entwicklung	Externalisierende Verhaltensweisen (= unkontrolliertes, deutlich nach außen gerichtetes Verhalten) ADHS, hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens soziale Deprivation (Mangel an Zuwendung) Posttraumatische Belastungsstörungen (z.B. nach Gewalterfahrung in der Familie, Missbrauchserfahrung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auffälligkeiten im Sozialverhalten, Regelverstöße gegen Normen des Sozialsystems, scheinbar kein Unrechtsbewusstsein ▪ Aggressionsprobleme, geringe Frustrationstoleranz ▪ Antriebsstörungen, kurze Konzentrationsspanne, geringe Eigensteuerung, motorische Unruhe, Impulsivität ▪ scheinbar mangelnde Empathie, emotionale Instabilitäten, gestörte soziale Interaktionen, keine beständigen sozialen Bindungen
	Internalisierende Verhaltensweisen (überkontrolliertes, nach innen gerichtetes Verhalten)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z.B. Posttraumatische Belastungsreaktionen/ Anpassungsstörungen) ▪ Leistungsängste, Trennungsängste, Depressionen ▪ negatives Selbstkonzept, wenig Zutrauen in das eigene Vermögen, teilweise überangepasst, Sozialkontakte eingeschränkt
	Individuelle Verhaltensauffälligkeiten (Autismusspektrumstörung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ von leichter Symptomatik (z.B. beim Asperger-Syndrom, High-functioning Autismus) bis zu sehr schwerer Symptomatik (z.B. frühkindlicher / atypischer Autismus) mit möglicher geistiger Behinderung/3 Hauptmerkmale in unterschiedlichen Ausprägungen bzgl. soziale Interaktionen gestört, Kommunikation beeinträchtigt, beschränkte oder wiederholende + gleichbleibende Interessen und Aktivitäten ▪ Eigen- und Fremdgefährdung möglich (stereotypes selbstverletzendes und/oder fremdverletzendes Verhalten)
2. Kinder und Jugendliche	Geistige Behinderung/ Intelligenzminderungen, sonstige Lernbehinderungen	

mit besonderen Lernschwierigkeiten/ mit intellektuellen Behinderungen/ sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderbereich Lernen und geistige Entwicklung	Lernförderbedarf (Lernbehinderung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedriges Arbeitstempo/ Aufgabenverständnis ist erschwert, Lernhandlungsplanung muss begleitet werden (Handlungsplanung) ▪ Verminderte Merkfähigkeit ▪ intrinsische Motivation scheint vor allem bei kognitiven Anforderungen herabgesetzt
	Förderbedarf Geistige Entwicklung (geistige Behinderung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten evtl. beeinträchtigte soziale Anpassung verminderte körperliche Belastbarkeit, da häufig in Kombination mit körperlichen Einschränkungen ▪ andere Kommunikationsformen ▪ Schüler sind weitreichend lernbeeinträchtigt, auf pädagogisch-soziale Hilfen zur Lebensbewältigung angewiesen
3. Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderbereich körperlich-motorische Entwicklung, Sehen, Hören, Sprache/ körperliche Behinderung, Sehbehinderung, Hörbehinderung, Sprachbehinderung	Motorische Einschränkung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ grob- und feinmotorische Einschränkungen in Bewegung, Ausdruck und Kommunikation ▪ Selbstversorgung muss z.T. unterstützt werden ▪ bei chronischen Krankheiten durch wiederholte Fehlzeiten unterbrochene Lernprozesse ▪ gestörtes Selbstbild, Schwierigkeiten in der sozialen Eingliederung
	Sehbehinderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leichte bis schwere Sehbehinderung (Blindheit) ▪ Mobilität eingeschränkt
	Hörbehinderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leichte bis schwere Hörminderung bzw. Taubheit Schwerhörigkeit, Schüler mit Hörgeräten, mit Cochlea-Implantaten ▪ Kommunikation und Interaktion (Sozialkontakte) erschwert ▪ evtl. begleitet von Sprachentwicklungsverzögerung

	Sprachbehinderung Kommunikationsstörung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leichte bis schwere Sprachbehinderung ▪ verzögerte Sprachentwicklung ▪ erschwelter Lese- und Schreiblernprozesse
Mehrfache Behinderung im SGB XII-Bereich Sonderpädagogischer Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten		<ul style="list-style-type: none"> ▪ komplexe Beeinträchtigungen: schwer eingeschränkte körperliche, kognitive, emotionale, sozial-kommunikative Fähigkeiten
Mehrfache Behinderung an der Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB XII-Bereich		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Komplexe Beeinträchtigungen: schwer eingeschränkte körperliche, kognitive, emotionale, sozial-kommunikative Fähigkeiten ▪ Kinder und Jugendliche, die Hilfen nach SGB XII erhalten, deren Eltern/-teile aber aufgrund der Behinderung der Kinder nicht adäquat erzieherisch agieren bzw. Defizite im notwendigen und angemessenen Umgang mit den Behinderungen zu verzeichnen sind und/oder Eltern/-teile nicht den Zugang zu notwendigen Hilfen haben
4. Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten/ von Auffälligkeiten und Behinderung bedrohte	Schulverweigerer Verhaltensauffälligkeiten, emotional instabile Kinder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulische /berufliche Probleme ▪ delinquentes Verhalten, soziale Probleme ▪ aktive und passive Schulverweigerung
	Kinder von Eltern mit diversen Krankheiten und/oder Einschränkungen Kinder psychisch kranker Eltern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überbehütete Kinder, unterdrückte Kinder ▪ körperliche/ seelische Misshandlung

Kinder -nicht diagnostiziert-	Kinder mit Lernschwierigkeiten, Lernstörung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ allgemein entwicklungsverzögerte Kinder ▪ Schüler mit Lese-Rechtschreibstörung, Dyskalkulie ▪ Kinder mit Wahrnehmungsdefiziten bzw. unzureichender sensorischer Integration (Schwierigkeiten beim Lesen- und Schreibenlernen, bei der Planung und Umsetzung von Lernaufgaben)
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mobbing
5. Kinder aus sozial benach- teiligten Familien		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung ▪ Kindeswohlgefährdung ▪ Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten ▪ Belastungen durch familiäre Konflikte ▪ Bildungsferne Familien

3.2 Fachliche Einschätzung zur Zielgruppenbeschreibung und Gewährungspraxis

Die dargestellten Zielgruppen umfassen Kinder und Jugendliche, die auf Grund einer inadäquaten Passung zwischen ihren individuellen Möglichkeiten und den schulischen Anforderungen besondere Erschwernisse beim schulischen Lernen haben und individueller Förderung bedürfen. Aus wissenschaftlicher Sicht muss darauf verwiesen werden, dass bei der Darstellung der hier beschriebenen Zielgruppen eine defizitorientierte Sichtweise eingenommen wird: Im Mittelpunkt steht hierbei, was ein Kind nicht kann bzw. in welchen Bereichen es sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Dies ist insofern notwendig, als dass für die Geltendmachung von Leistungen gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe bzw. der Gesundheitshilfe enge Grenzen an die individuellen Voraussetzungen des Kindes geknüpft sind. Der Gesetzgeber fordert zur Gewährung von Hilfen das Vorliegen bestimmter Defizite, die unterstützende Maßnahmen, wie z.B. die Bewilligung eines Schulbegleiters, rechtfertigen. Die Benennung von Zielgruppen durch die Beschreibung von Defiziten hat insofern zunächst nur rechtlich-analytische jedoch kaum pädagogische Praxisrelevanz. Fachkräfte in Schulen und der

Kinder- und Jugendhilfe sollten daher immer auch die Ressourcen und Stärken in den Blick nehmen, über die ein Kind verfügt. Nur hieran anknüpfend können sinnvoll pädagogische Vorhaben zur Unterstützung des einzelnen Kindes geplant und Heterogenität pädagogisch positiv berücksichtigt werden.

Das Sozialrecht geht bei der Gewährung von Hilfen zunächst immer von einem Kind mit spezifischen Bedürfnissen (i.d.R. Defizite) aus. Die Stadt Jena beabsichtigt jedoch, die bewilligten Mittel so einzusetzen, dass dieses Kind nicht ausschließlich in seinen Defiziten wahrgenommen wird. Neben den Stärken bzw. Ressourcen des Kindes soll hierbei auch das nähere soziale Umfeld in die Leistungserbringung einbezogen werden. Neben den Eltern sind das in erster Linie auch die Schüler in der Klasse des Kindes. Denn Integration vollzieht sich nicht nur auf Seiten des betroffenen Kindes, sondern realisiert sich erst in der Interaktion zwischen Kind und seinem sozialen Umfeld, z.B. im gesamten Klassenverband. Insofern richten sich Leistungen zur Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf idealtypisch nicht ausschließlich an das betroffene Kind, welches einen Anspruch auf die Leistung hat, sondern auch an dessen Mitschüler, die durch Verhaltensweisen die Integration des Kindes unterstützen oder hemmen können. Dieser Blick auf das System entspricht einem ganzheitlichen Ansatz, bei dem die integrationsförderlichen Beziehungen zwischen den Kindern unterstützt werden und mögliche Ausgrenzung präventiv begegnet wird. Im Sinne einer Akzeptanz von Vielfalt und nachhaltigen Integration sollen daher Leistungen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf auch auf die Bearbeitung des Beziehungsverhältnisses von Schülern und der interpersonellen Interaktion gerichtet werden. Das heißt, dass Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und Schule alle Kinder unterstützen, sich in ihrer Vielfalt unabhängig von Förderbedarfen anzunehmen, sich wertschätzend zu begegnen und sich zu verstehen.

4 Gegenwärtige Unterstützungsstruktur: Hilfeformen zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf in Schulen

Sowohl Schule als auch Jugendhilfe tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche, die aus sozial problematischen Verhältnissen kommen, individuell oder sozial benachteiligt sind, Verhaltensauffälligkeiten zeigen oder mit Ent-

wicklungsproblemen belastet sind. Beide Systeme verfügen über differenzierte Instrumentarien im Umgang mit diesen Kindern und Jugendlichen und haben das gemeinsame Problem, dass die Entscheidungen über geeignete Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen einen hohen Grad an Prognoseunsicherheiten aufweisen.

Die Schule reagiert eher auf Kinder und Jugendliche, die Lernprobleme und soziale Auffälligkeiten innerhalb der Schule zeigen und zielt zumeist auf die Herstellung besonderer schulischer Bedingungen. Relativ schwierig gestaltet sich die Förderung von Kindern und Jugendlichen, die sich der Schule insgesamt entziehen.

Die Jugendhilfe reagiert dagegen eher auf soziale Auffälligkeiten und Probleme in der Familienerziehung. Im Mittelpunkt steht dabei die Alltagsbewältigung der Kinder und Jugendlichen in der Lebenswelt der Familie.

In der Stadt Jena existiert eine komplexe Helfelandschaft, die die Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf gewährleisten soll. Hierzu zählen neben Angeboten zur Schulbegleitung (§ 35a SGB VIII, § 53ff. SGB XII), die Schulstation Saaleetal und weitere Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII (Hilfen zur Erziehung). Diese plurale Angebotsstruktur wird von einer pluralen Trägerlandschaft flankiert. In Jena gibt es eine große Anzahl von Trägern der freien Jugendhilfe mit einem je eigenen fachlichen Profil und Ausrichtung.

Zur Systematisierung der gegenwärtigen Unterstützungsstruktur in Jena hat die AG Schule den Bestand an derzeitigen Leistungen und Maßnahmen zur Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf erfasst. Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht über derzeitige einzelfallbezogene Leistungen (Tab. 2) und laufende Projekte (Tab. 3) in Jena (Die Reihenfolge der hier aufgeführten Leistungen sagt nichts über deren qualitativen oder quantitativen Umfang aus).

Tabelle 2: Übersicht über derzeitige einzelfallbezogene Hilfeleistungen

Hilfeform	Profil	Träger
Angebote mit direktem Schulbezug		
Schulbegleitung	<p>Schulbegleitung ist eine Form der Integrationshilfe für Schüler mit behinderungs- bzw. verhaltensbedingten Besonderheiten, die für den Schulalltag zusätzlich Unterstützung und Orientierung benötigen. Das Aufgabenspektrum differenziert und orientiert sich je nach Behinderungsart und Hilfebedarf des einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen individuell und bedarfsgerecht. Die Aufgaben des Schulbegleiters umfassen somit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterstützung bei selbstversorgenden Handlungen zur Absicherung der Grundbedürfnisse des einzelnen Schülers, ○ Krisenintervention, ○ die Begleitung und Unterstützung während des gesamten Schulalltages (z.B. Orientierungshilfen schaffen, Struktur geben, Teil des sozialen Netzwerkes sein), ○ pädagogische Hilfestellungen geben und ○ soziale Integration bzw. psychische Stabilisierung des Schülers während des gesamten Schulalltages (z.B. Beobachtung, Vermittlerfunktion, Vermittlung sozialer Regeln, Schutz vor Gefahren, Rückzug bei Reizüberflutung ermöglichen, Unterstützung von Sozialkompetenzen). 	<p>Querwege e.V. Distelweg 1a 07745 Jena</p>
Schulstation Saaletal	<p>Die Schulstation Saaletal beschult und fördert Kinder mit seelischer Behinderung, bzw. die von einer solchen bedroht sind (gem. § 35a SGB VIII) und einen erheblichen sonderpädagogischen Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung aufweisen, so dass sie in herkömmliche Lerngruppen der Grundschule besonders im Hinblick auf die Gruppengröße und ihren Entwicklungsstand im sozial-emotionalen Bereich nicht individuell genug gefördert werden können. Die Schulstation Saaletalschule orientiert sich an einem pädagogischen Konzept sowie</p>	<p>Stadtverwaltung Jena Jugendamt – Fachdienst Jugendhilfe PF 100338 07703 Jena Staatliches Schulamt Jena/Stadtroda</p>

	<p>einem Organisations- und Handlungsansatz, welche auf Prävention und Intervention im Bereich der Lern- und Verhaltenssteuerung ausgerichtet sind und deren Zielsetzungen die Realisierung von innerschulischen ergänzenden pädagogischen Maßnahmen zur sozialen und emotionalen Stützung von Kindern und Jugendlichen darstellen. Die Kinder lernen nach einem individuellen Lernplan einzeln und in Kleinstgruppen in einem motivationsfördernden, handlungsorientierten Kurs- und Projektunterricht mit erlebnispädagogischen Elementen. Des Weiteren stehen die intensive Elternarbeit sowie die Begleitung innerhalb der Reintegrationsphase in eine herkömmliche Schulart im Fokus der pädagogischen Arbeit.</p>	<p>Philosophenweg 24 07743 Jena</p>
<p>Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)</p>	<p>Im Mittelpunkt dieser Hilfeform steht das sozial-emotionale Lernen zur Überwindung von Entwicklungs- und Verhaltensschwierigkeiten im Klassenverband. Hintergrund der sozialpädagogischen Arbeit ist ein gruppenpädagogischer Ansatz, der sich am Einzelnen als auch an der Gruppe orientiert. Diese Hilfeform wird derzeit in Form des „Lehrens und Lernen im Team“ in zwei Klassen der Saalethalschule angeboten. Durch die intensive Zusammenarbeit von Lehrern und Sozialpädagogen profitieren die Kinder von einer umfassenden Förderung im sozial-emotionalen wie im schulischen Bereich.</p>	<p>Kindersprachbrücke Jena e.V. Fregestraße 3 07745 Jena</p>
<p>Angebote mit indirektem Schulbezug Hilfen zur Erziehung</p>		
<p>Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII)</p>	<p>Der Erziehungsbeistand ist eine ambulante Erziehungshilfe in Form von Beratung, Begleitung und Intervention. Wesentliches Ziel der Hilfe ist die Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Bewältigung aktueller Problemlagen oder belastenden Erfahrungen unter Einbezug des sozialen Umfeldes. Die Tätigkeit des Erziehungsbeistandes konzentriert sich auf lebenspraktische Hilfen und Kontakte mit dem jungen Menschen.</p>	<p>DRK – Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda e.V. Dammstraße 32 07745 Jena</p> <p>HiVO - Hilfe vor Ort e.V. Schomerusstraße 15 07745 Jena</p>

		<p>Querwege e.V. Distelweg 1a 07745 Jena</p> <p>Thüringer Sozialakademie g GmbH Am Stadion 1 07747 Jena</p>
<p>Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)</p>	<p>Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Ziel der SPFH ist es, die Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und bei der Bewältigung schwieriger Familiensituationen zu unterstützen. Die Ressourcen der Familie sollen dabei gestärkt und gefördert werden.</p>	<p>DRK – Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda e.V. Dammstraße 32 07745 Jena</p> <p>HiVO - Hilfe vor Ort e.V. Schomerusstraße 15 07745 Jena</p> <p>Thüringer Sozialakademie g GmbH Am Stadion 1 07747 Jena</p> <p>Verein „Ein Dach für Alle“ e.V. Merseburger Str. 27 07743 Jena</p>
<p>Sozialpädagogische Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)</p>	<p>Die sozialpädagogische Tagesgruppe nimmt Kinder und Jugendliche auf, bei denen Erziehungs- und Entwicklungsdefizite vorliegen und das Verhalten in sozialen Interaktionen so erheblich abweicht, dass eine intensive sozialpädagogische Betreuung erforderlich ist. Ebenso gehören zum Adressatenkreis Kinder und Jugendliche, deren Familiensituation sich als konfliktbelastet darstellt und bei denen eine Stabilisierung des familiären Beziehungsgefüges als geeignete Hilfe sinnvoll erscheint.</p>	<p>Sozialunternehmen G. Heckel Kinder- und Jugendhäuser GmbH Käthe-Kollwitz-Str. 10 07745 Jena</p>

	<p>Die pädagogische Arbeit der Tagesgruppe ist gekennzeichnet durch Einzelförderung (z. B. soziales Lernen, Abbau schulischer Defizite), Gruppenarbeit zum Aufbau sozialintegrativen Verhaltens und intensiver Arbeit mit den Eltern zur Stärkung ihrer erzieherischen Kompetenz sowie den Geschwistern. Durch enge Kooperationsbeziehungen zwischen Lehrern und Sozialpädagogen der Tagesgruppe und den damit verbundenen regelmäßigen Informationsaustausch kann der Bildungsauftrag der Schule einerseits und der Erziehungsauftrag andererseits intensiv miteinander verknüpft werden.</p>	
--	--	--

Tabelle 3: Übersicht aktueller Projekte in Jena

Projekt	Zielgruppe(n)	Inhalte / Arbeitsweise	Beteiligte / Art der Vernetzung
<p>Lokale Bildungslandschaft</p> <p>Fischer 2010</p>	<p>Bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche</p>	<p>Kooperative Praxisberatung, Bildungsvernetzung im Stadtteil, Interinstitutionelle Fortbildung, Fachliche Begleitung, Steuerung und Evaluation</p>	<p>Kooperation von Schule und Jugendhilfe in den Stadtteilen Lobeda und Winzerla</p>
<p>KoBRA/ ZeBRA</p> <p>http://www.uniklinikum-jena.de/url.php?/site/kjp/page/171</p>	<p>Verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche von 0-18 Jahren, beteiligte Institutionen und Kooperationspartner</p>	<p>zentralisierte Beratung, Ressourcenorientierung und ambulante Hilfen für Kinder und Jugendliche , Praxisberatung, Kooperation, multiprofessionelle Weiterbildungen</p>	<p>Familienberatungsstellen, Drogenberatungsstelle, Elterninitiative für das seelisch erkrankte und verhaltensauffällige Kind e.V. Jena, Verein für soziale Arbeit e.V. in Jena, Fachdienst Jugendhilfe, Jugendberufshilfe, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Jena, Schulamt Jena/ Stadtroda, Thüringer Ambulanz für Kinderschutz TAKS u. v. m.</p>
<p>Bundesmodellprojekt „Schulverweigerung - Die 2. Chance!“</p> <p>http://www.jena.de/sixcms/detail.php?id=136886&_nav_id1=11217&_nav_id2=11329&_nav_id3=96584&_lang=de</p>	<p>Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren an Regel- oder Förderschule, die durch aktive oder passive Schulverweigerung ihren Abschluss gefährden.</p>	<p>Entwicklung eines individuellen Angebotes für Schüler, mit dem Ziel, Schüler wieder für Schule zu motivieren (Reintegration bzw. Hauptschulabschluss).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulpädagogische Förderung <ul style="list-style-type: none"> ◦ schulersetzendes Angebot ◦ gemeinsames Lernen 	<p>Fachdienst Jugendhilfe, überbetriebliche Ausbildungsgesellschaft gGmbH, Jugendmigrationsdienst der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Jena-Weimar e.V., Staatliches Schulamt Jena- Stadtroda, Schulen</p>

		<ul style="list-style-type: none"> in Kleingruppen <ul style="list-style-type: none"> ◦ altersgemischt ◦ individuelle Wochenpläne • Förderung von Sozialkompetenzen <ul style="list-style-type: none"> ◦ Ermittlung der Stärken der Teilnehmer ◦ verschiedene Trainings • Elternarbeit <ul style="list-style-type: none"> ◦ Spezielle Beratung der Eltern mit Migrationshintergrund 	
Teach first Deutschland http://www.teachfirst.de/programm	Benachteiligte Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Hochschulabsolventen („Fellows“) an Schulen in sozialen Brennpunkten • Erhöhung individueller Förderzeit, zusätzliche Lern- und Förderangebote 	Zusammenarbeit von Schulen, Fellows und Teach First Deutschland (durch Tutoren,...)
Lesekompetenz – Förderung von Schülern aus benachteiligten Gebieten und Schülern mit Migrationshintergrund http://www.google.de/url?sa=t&source=web&ct=res&cd=1&ved=0CAYQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.bmfsfj.de	Jugendliche mit defizitären Sprach- und Lesekompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Projektangebote • Methoden: 1. Gruppenarbeit, 2. Offene Angebote, 3. Individuelle Beratung und Unterstützung, 4. Elternarbeit, 5. Öffentlichkeitsarbeit, 6. Vernetzungsarbeit 	Schulen, örtliche Bibliotheken, Kinder- und Jugendzentrum Klex des KOMME e.V., Hilfe vor Ort e.V., Fachdienst Jugend und Bildung, Stadtteilbüro
Kinderfachdienst	Kinder ohne Anspruch auf	<ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik 	Frühförderstelle, Jugendamt,

<p>(Querwege e.V.)</p> <p>http://kinderfachdienst.querwege.de/</p>	<p>Eingliederungshilfe/ Frühförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindern mit Migrationshintergrund • Kindern in familiären Belastungssituationen (z.B. Trennung der Eltern, Tod von Angehörigen) • Kindern, die durch ihre Eltern aus unterschiedlichsten Gründen keine ausreichende Förderung im kognitiven, sozialen, emotionalen und/ oder körperlichen Bereich erfahren • Kindern mit vorübergehenden Verhaltensauffälligkeiten (z.B. ausgeprägte Trotzphase, Anpassungs- und Eingewöhnungsprobleme) 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung für Eltern • Beratung für Fachkräfte 	<p>Gesundheitsamt, Kitas, Familienberatungsstellen sowie niedergelassenen Ärzten und Therapeuten</p>
<p>Kinderwelten (Bundesprogramm Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie, Modellprojekt im Bereich früh ansetzender Prävention)</p>	<p>Förderung von Kindern mit Behinderung und verschiedenen sozialen Ausgangslagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung pädagogischer Praxis (2-Jährige Qualitätsentwicklung) • Kompetenzerweiterung der Fachkräfte 	<p>Fachdienst Jugend und Bildung, Trägervertreter, regionale Berater, teilnehmende Kindertageseinrichtungen und Schulen, Tagespflegepersonen</p>

<p>http://www.kinderwelten.net/projektprogramm.pdf</p> <p>http://www.kinderwelten.net/thueringen_05.php</p>		<p>(Qualifizierung für vorurteilsbewusste Erziehung)</p> <ul style="list-style-type: none">• Materialentwicklung für die pädagogische Praxis mit Kindern, Zusammenarbeit mit Eltern, Aus- und Fortbildung von Fachkräften	
---	--	---	--

5 Neue Ansätze in Jena: Weiterentwicklung ausgewählter Hilfformen zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf in Jenaer Schulen

Ausgehend von den bestehenden Angebotsstrukturen hat sich die AG Schule über Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Integrationslandschaft in Jena verständigt. Unter Punkt 3.2 wurde die Notwendigkeit beschrieben, bestehende Angebote in ihrem Gruppenbezug weiter zu entwickeln und zu stärken. Diese Ausrichtung von Angeboten auf die gesamte Klasse stellt einen Schwerpunkt für die Weiterentwicklung dar. Ein weiteres Ziel besteht darin, vorhandene Ressourcen von Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Schule besser zu nutzen und eine bestmögliche Vernetzung dieser Akteure zu gewährleisten.

5.1 Integrationsdienst der Stadt Jena

In der Dienstberatung des Oberbürgermeisters am 17.08.2010 wurde die Einführung eines Integrationsdienstes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre mit (drohender) Behinderung sowie deren Eltern unter dem Dach des Fachdienstes Jugendhilfe zum dritten Quartal 2011 beschlossen.

In diesem innovativen Dienst werden neben der ganzheitlichen Beratung der Zielgruppe auch alle Leistungen für diese sowohl nach dem SGB VIII wie auch nach dem SGB XII aus einer Hand vergeben. Sozialarbeiterisch werden vorerst drei Personen, angebunden im Team Besondere Soziale Dienste, tätig werden. Für die finanzielle Abwicklung der Leistungen sorgt eine Person im Team Wirtschaftliche Jugendhilfe (Konzeption des Integrationsdienstes siehe Teil II der Rahmenkonzeption).

5.2 Schulbegleitung mit individuellem und gruppenbezogenem Ansatz

Diese Form der ambulanten Hilfe zur Erziehung hat sich bislang als bewährtes Angebot der Einzelfallhilfe erwiesen. Um Integration zu unterstützen, ist ein komplexes Hilfeverständnis notwendig, welches sowohl individuelle Hilfen als auch die soziale Integration im Klassenverband ermöglicht. Schulbegleitung sollte sich daher auf zwei Aufgaben konzentrieren:

1. *Individuelle Hilfe für das Kind.* Darunter ist die Unterstützung bei der Bewältigung schulbezogener Anforderungen an das Kind gemeint, die es

ohne Hilfe nicht bewältigen kann. Dazu zählt auch die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse, wie z.B. im Bereich der Pflege, Wahrnehmung oder Kommunikation.

2. *Gruppenbezogene Unterstützung der Integration.* Gemeint sind integrationsfördernde Angebote, die sich an alle Schüler einer Klasse richten und auf einen gemeinsamen Austausch von Kinder mit und ohne Behinderung bzw. besonderem Förderbedarf zielen. Im Mittelpunkt stehen interaktionsunterstützende Maßnahmen im Klassenkontext.

Diese Aufgabenerweiterung ermöglicht eine stärkere klassen- bzw. gruppenbezogene Ausrichtung der Hilfe. Die Unterrichtsorganisation sollte hierbei genügend Raum sowohl für individuelle Hilfe als auch für die soziale Integration zulassen. Durch die flexible Ausgestaltung der Aufgaben eines Schulbegleiters kann den spezifischen Bedürfnissen des Kindes bzw. der situativen Gegebenheiten im Klassengefüge Rechnung getragen werden. Weiterhin wird durch die Erweiterung des Angebotes der Schulbegleitung auf den gesamten Klassenkontext einer frühzeitigen Stigmatisierung des einzelnen Schülers entgegengewirkt.

Dafür notwendig sind:

- Vernetzung und Zusammenarbeit der Träger und Leistungsträger insbesondere zur frühzeitigen Abstimmung über Art und Umfang der Hilfestellung ggf. unter Einbezug der abgebenden Stelle beim Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule; Erarbeiten transparenter und schriftlich fixierter Regelungen zur Gewährung von Schulbegleitern; Erstellen von Hilfeplänen auch bei Finanzierung durch das SGB XII
- gemeinsame Abstimmung zwischen Lehrern und Schulbegleitern vor Ort zu Inhalten, Methoden und gemeinsamen Arbeitsweisen
- Methodenvielfalt ermöglichen (Lehren im Team, gruppenbezogene Angebote, Erschließen weiterer Lernorte außerhalb des Klassenkontextes); Kenntnis über methodisch-didaktisches Handeln im gemeinsamen Unterricht und Möglichkeiten zur Umsetzung in der

praktischen Kooperation von Lehrer und Schulbegleiter (qualitative Mindeststandards zur Anerkennung gruppenbezogener Arbeitsweisen)

- Sensibilisierung aller Beteiligten am Gemeinsamen Unterricht und Qualifikation des Fachpersonals hinsichtlich individueller Behinderungen
- Aufklärung der Eltern über Rolle und Auftrag von Schulbegleitern, z.B. durch Lehrer, Schulbegleiter und Integrationsdienst der Stadt Jena (vgl. Teil II).

5.3 Soziale Gruppenarbeit in Schulen (§ 29 SGB VIII) – *Lehren und Lernen im Team*

Die soziale Gruppenarbeit in Form von Lehren und Lernen im Team (vgl. Teamteaching) in Schulen stellt eine zukunftsweisende Spezialform der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII dar. **Bei der Sozialen Gruppenarbeit in Schulen handelt es sich um eine Hilfeform von Sozialpädagogen der Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung von Lehrern und Schülern bei der Bearbeitung von Verhaltens- und Entwicklungsschwierigkeiten im schulischen Kontext durch gruppenbezogene Angebote, die soziales Lernen in der Gruppe fördern.** Da die Hilfe auf den gesamten Klassenverband ausgerichtet ist, wird soziales Lernen innerhalb der Klasse unterstützt (gruppenpädagogischer Ansatz) und das Beziehungsgefüge zwischen Schülern innerhalb des Klassengefüges wahrgenommen. Durch die intensive Zusammenarbeit von Lehrern und Sozialpädagogen profitieren die Kinder von einer umfassenden Förderung sowohl im schulischen als auch im sozial-emotionalen Bereich. Der niederschwellige Zugang zu allen Kindern der jeweiligen Klasse ermöglicht das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarfen. Insofern stellt die Soziale Gruppenarbeit in Schule ein präventives Angebot zur Integration dar, da sie idealtypisch geleistet wird, bevor für mehrere Kinder ein einzelfallbezogener Hilfebedarf besteht.

Im Kern zielt diese ambulanten Hilfeform auf eine engere Zusammenarbeit von Sozialpädagogen und Lehrern bei der Bearbeitung von Verhaltens- und Entwicklungsschwierigkeiten im Unterricht. Durch diese enge Verzahnung von Schule und Jugendhilfe am Lernort Schule besteht die Möglichkeit von Beginn an gemeinsam gelingende Elternarbeit zu initiieren. Die Kontaktaufnahme und der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu den Eltern werden dadurch vereinfacht.

Die **Gewährung** dieser Form der Hilfe ist auf zwei Wegen möglich:

1. Auf Antrag durch die Eltern, wenn (a) ein Anspruch auf Schulbegleiter nach SGB XII oder (b) ein Hilfebedarf nach § 27 SGB VIII oder (c) Anspruchsvoraussetzungen für eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII besteht. Die Eltern üben ihr Wahlrecht im Rahmen des Hilfeplan-Verfahrens über die angemessene Hilfeform aus.

2. Auf Initiative der Schule/Lehrer in ‚schwierigen‘ Klassen, wenn mindestens eines der nachfolgenden **Kriterien** erfüllt ist:

- die Situation in der Klasse ist von starker Unruhe durch mehrere auffällige Schüler gekennzeichnet und/oder
- die Situation des Kindes, dessen Hilfebedarf sich aus der Art des Förderbedarfs ergibt, z.B. bei Anspruch auf Schulbegleitung oder Hilfebedarf nach § 27 SGB VIII machen diese Hilfeform erforderlich.

Die Hilfeform der sozialen Gruppenarbeit befindet sich derzeit noch in der Erprobungsphase. Im Schuljahr 2009/2010 wurde sie erstmals an der Saaletalsschule durch die Kindersprachbrücke angeboten. Der Fachdienst Jugendhilfe sieht eine Implementierung der Hilfe zunächst im Bereich der Grundschulen und die spätere Erweiterung auf andere Schulformen vor. Im Rahmen der Experimentierklausel (vgl. Kap. 7) soll die Hilfeform gemeinsam mit bestehenden Trägern der Jugendhilfe weiter entwickelt werden. Der Bedarf an Fachkräften für die soziale Gruppenarbeit an Schulen wird durch die Träger der freien Jugendhilfe gedeckt. Hierzu werden Schulbegleiter zu Sozialen Gruppenarbeitern weitergebildet.

Darüber hinaus sind entsprechende Räume (inklusive flexiblem Mobiliar für kurzfristige Veränderung der Raumsituation/flexible Raumgestaltung) in Schulen notwendig, um Differenzierungsmöglichkeiten innerhalb des Unterrichts gewährleisten zu können (vgl. Kap. 6.2).

5.4 Sozialpädagogische Familienhilfe / Erziehungsbeistand

Nach Einschätzung der AG Schule haben sich die Hilfen Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) und Erziehungsbeistand (EB) in der Praxis bisher sehr gut bewährt. Die Arbeitsgruppe AG Schule stellt jedoch fest, dass diese Hilfen originär stark auf das Kind, den Jugendlichen bzw. dessen Familie ausgerichtet

sind und der Schulbezug in der Praxis bisher in den meisten Fällen ausblieb. In Fällen, in denen die Notwendigkeit einer schulischen Integration besteht, sollen daher Leistungserbringer der SPFH bzw. EB stärker mit Lehrern in Schulen kooperieren und dem ganzheitlichen Ansatz der Jugendhilfe entsprechend das Kind auch in der Lebenswelt Schule wahrnehmen. Im Einzelnen sind hierfür notwendig:

- Entwickeln gemeinsamer Unterstützungsstrategien für den individuellen Fall und regelmäßige Absprachen zwischen Hilfeerbringer und Schule, z.B. durch kollegiale Fallberatung und/oder gemeinsame Hilfeplangespräche mit dem Fachdienst Jugendhilfe (vgl. Kap. 5.6),
- Entwicklung neuer Handlungsweisen im Kontext Schule gemeinsamen mit den Lehrern,
- engere Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeitern vor Ort,
- gemeinsame Fortbildungen von Lehrern und Sozialpädagogen, die EB oder SPFH erbringen (z.B. zu den spezifischen Zielgruppen).

Mit Blick auf den EB kommt die AG Schule zu dem Ergebnis, dass Schulen stärker als bisher sich für die Hilfeform öffnen sollten. Sozialpädagogen, die EB erbringen, wird hierdurch die Möglichkeit eröffnet, auch im Kontext Schule und speziell im Klassenverbund zu agieren. Dies schließt eine Aufgabenverlagerung des EB von der klassischerweise eher freizeitorientierten Arbeitsweise hin zu einer stärkeren schulischen Schwerpunktsetzung ein. Hierzu sind einheitliche Standards in Bezug auf die Aufgabenbeschreibung der EB als auch der SPFH zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang wäre auch auszuloten, welche Möglichkeiten sich für den EB und die SPFH in Bezug auf die Elternarbeit an Schulen erschließen (Brückenfunktion zwischen Elternhaus und Schule).

5.5 Schulinsel

Um einzelnen Kindern und Jugendlichen gerecht werden zu können, die für erfolgreiches Lernen und Interagieren im Klassenverband zwischenzeitlich eine sehr individuelle Begleitung und Rückzugsmöglichkeit benötigen, empfiehlt sich das Installieren einer pädagogischen Insel. Sie fokussiert primär auf Schüler, die Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Sie ermöglicht sowohl schnelle und unbürokratische als auch die Entwicklung des Schülers Schritt für Schritt begleitende Maßnahmen (sowohl präventiv als auch als Interventionsmaß-

nahme), um problematischem Schülerverhalten begegnen und negative Auswirkungen begrenzen zu können. Verhaltensauffälligen Schülern kann für eine definierte Zeit während des gemeinsamen Unterrichts eine Phase des time-out (Rückzugsmöglichkeit) ermöglicht werden. Das hat wiederum positive Auswirkungen auf das Lernklima der Klasse, die von einer höheren Zuwendung durch den unterrichtenden Lehrer profitieren und Lernen in konzentriert-entspannter Atmosphäre erleben und einüben kann.

Schüler mit einer geringen Konzentrationsspanne und leichter Ablenkbarkeit können – herausgelöst aus einer sie überfordernden langen Arbeitsphase im Unterricht und einer komplexen Lernsituation – entspannen und/oder in ruhiger Atmosphäre individuelle Lernaufgaben lösen. (Für die Lernaufgaben zeichnen die die Klasse unterrichtenden Lehrer verantwortlich.) Schüler, die sich herausfordernd verhalten und zu Unterrichtsstörungen neigen, erhalten die Möglichkeit, ihr Verhalten, aber auch Konflikte zu thematisieren und mit Unterstützung der Pädagogen in der Schulinsel nach Lösungen zu suchen sowie an Handlungsstrategien und Verhaltensänderungen zu arbeiten. Schüler nutzen die Schulinsel in Konfliktsituationen zum Aggressionsabbau und zur Reflexion, zunehmend jedoch präventiv. Gleichmaßen erfolgt individuelle Lernförderung im geschützten Raum.

Über die Nutzung der Schulinsel durch einzelne Schüler wird durch die unterrichtenden Lehrer gemeinsam mit den Pädagogen der Schulinsel beraten. Konkrete Ziele und Inhalte werden abgesprochen und mit den Schülern reflektiert. Auch die Einbeziehung der Eltern ermöglicht gemeinsam an der Problemlösung zu arbeiten.

Die Einführung von Schulinseln soll sich zunächst auf zwei ausgewählte Schulstandorte mit Modellcharakter beschränken. Bei der Auswahl der Schulen ist darauf zu achten, dass sich darunter eine Grundschule und eine Regelschule befinden. Nachfolgend wird diese neue Hilfeform zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 4: Neuentwicklung der Hilfeform *Schulinsel* ab dem Schuljahr 2011/12

Zielgruppe ab Schuljahr 2011/12
<ul style="list-style-type: none"> • Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schultages zeitweilig eine Rückzugsmöglichkeit benötigen, um danach wieder im sozialen Gefüge der Schulklasse lernen zu können • Schülerinnen und Schüler, die aus einer Konfliktsituation herausgenommen werden müssen (Interventionsmaßnahme)
Leistungen/Arbeitsinhalte ab Schuljahr 2011/12
<ul style="list-style-type: none"> • Intervention, Möglichkeit bieten, Aggression abzubauen (time-out) • Reflexion von Geschehen, Verhalten, Situationen • Lösungsmöglichkeiten finden, Zielsetzung für Verhalten in ähnlichen Situationen, Anbahnen und Entwickeln von Fähigkeiten zu angemessenem Gruppen- und Lernverhalten • Reintegration befördern • Erarbeiten, Üben des Lernstoffes in entspannter Atmosphäre
Methoden/Arbeitsformen ab Schuljahr 2011/12
<ul style="list-style-type: none"> • Körperliche Betätigung zum Aggressionsabbau, Spiele, Musik und Entspannung, Möglichkeiten zur Selbstbeschäftigung • Gespräch, kontinuierliche Reflexion, Selbstreflexion • Sozialtrainingsprogramme • Erarbeiten, Nachholen, Differenzieren von Unterrichtsstoff
Probleme/Herausforderungen ab Schuljahr 2011/12
<ul style="list-style-type: none"> • Variable Nutzung ermöglichen (a) Krisenintervention – b) „feste Besetzung“ – c) wenn kein akuter Bedarf, flexibler Einsatz der Pädagogen)
Materiell-sächliche Voraussetzungen ab Schuljahr 2011/12
<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend eingerichteter Raum mit Arbeits- und Ruhezone/ sog. Differenzierungsraum
Personelle Voraussetzungen ab Schuljahr 2011/12
<ul style="list-style-type: none"> • Ein gemeinsames Team aus Sozialarbeitern – Lehrer (Förderschullehrer) / Sonderpädagogische Fachkraft

5.6 Methodische Hinweise für die Zusammenarbeit von Schule, Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD) und Integrationsdienst

Die bisherigen Ausführungen haben sich auf die direkte Leistungserbringung bezogen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf Kooperationsmöglichkeiten von Lehrern und Sozialpädagogen bei der unmittelbaren Hilfeerbringung hingewiesen. Der eigentlichen Hilfestellung geht jedoch i.d.R. ein Prozess voraus, der mit dem ersten Kontakt der Familie zum Leistungssystem, meistens dem Jugendamt, beginnt. Dieser Prozess beinhaltet neben der ersten Diagnose über den Hilfebedarf, die Entscheidung für eine geeignete Hilfe, die Prozesssteuerung und eine Ergebniskontrolle. Er dauert bis zum Abschluss der Hilfe an. Zur Qualifizierung dieses Prozesses gibt das SGB VIII ein konkretes Verfahren vor, welches aus Abschluss, Umsetzung und Fortschreibung einer schriftlichen Übereinkunft aller Beteiligten besteht (Hilfeplan, vgl. § 36 SGB VIII).

Soll eine umfassende Kooperationskultur zwischen Lehrern in Schulen und den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe initiiert werden, dann ist die Beteiligung der Lehrer bereits zu Beginn des Hilfeplanverfahrens zu empfehlen (vgl. Merten/Meiner/Buchholz 2008; Greese 2004, S. 465). Kooperation ist hierbei als ein Prozess zu verstehen, der über den bloßen Austausch von Informationen hinaus geht.

Begriffsverständnis Kooperation

Van Santen und Seckinger (2003) nehmen eine empirische Bestimmung des Begriffes Kooperation vor. Sie haben verschiedene Akteure der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere am Kooperationszusammenhang beteiligter Akteure zu ihrem Kooperationsverständnis befragt.

Das Verständnis der Befragten darüber, wann eine Zusammenarbeit mit anderen Akteuren als kooperativ bezeichnet wird, variiert zwischen einer **Minimaldefinition von Kooperation**, die sich ausschließlich auf die gemeinsame Bearbeitung einer Aufgabe bezieht und einem umfassenderen Verständnis von Kooperation. Im ersten Fall wird kooperiert, um eine durch den Arbeitgeber gestellte Anforderung zu erfüllen. So werden beispielsweise gesetzlich geregelte Verpflichtungen zur Weitergabe von (personenbezogenen) Informationen als Kooperation etikettiert, obwohl diese einseitig erfolgt

und keine aufeinander bezogenen Arbeitsweisen beinhalten (Santen/Seckinger 2003, S. 246f.). Das **umfassendere Kooperationsverständnis** schließt demgegenüber eine gemeinsame Zielorientierung und eine bestimmte Handlungslogik ein (vgl. Santen/Seckinger 2003, S. 117f.).

In Bezug auf die Kooperation als Reaktion auf schwierige Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen existieren gemeinsame Mindeststandards dafür, was eine kooperative Zusammenarbeit kennzeichnet. Demnach sprechen die Befragten unterschiedlicher Institutionen von Kooperation, wenn es **regelmäßig und zuverlässig zu einem Informations- und Wissensaustausch** kommt (Santen/Seckinger 2003, S. 217). In diesem Zusammenhang wird eine gute Kooperationsbeziehung als eine Beziehung beschrieben, in der beide Partner bereit sind, „Datenschutzregelungen zu umgehen oder diese doch sehr flexibel zu handhaben“ (Santen/Seckinger 2003, S. 218). Unterschiede im Kooperationsverständnis beziehen sich auf:

- die Differenzierung zwischen interner und externer Kooperation
- die Wechselseitigkeit in der Beziehung, i.S. eines gegenseitigen Geben und Nehmens und
- die Übereinstimmung der mit der Kooperation verbundenen Ziele.

Darüber hinaus sollte das umfassende Kooperationsverständnis um die Dimension der dialogischen Aushandlung ergänzt werden. Merkmale eines solchen umfassenden Kooperationsverständnisses sind demnach die Elemente (1) regelmäßiger, wechselseitiger Informationsaustausch, (2) gemeinsame Zieldefinition (3) Umsetzung dieser Ziele durch aufeinander bezogene Handlungen/Arbeitsweisen, (4) dialogische Aushandlungsprozesse in Bezug auf die Aufgabenverteilung und Arbeitsweisen der Kooperationspartner sowie (5) kooperative Auswertung von Kooperationsprozessen und deren fachliche Weiterentwicklung. Neben der Verständigung über aufeinander bezogene Arbeitsweisen und Kooperationsformen beinhaltet dieses Modell idealtypisch auch die gemeinsame Auswertung von Kooperationsprozessen und deren Weiterentwicklung (Meta-Ebene).

Insgesamt muss bis heute für kooperative Handlungsformen an der Schnittstelle zwischen Schule und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, speziell im Bereich der Hilfen zur Erziehung, ein Praxis- und Forschungsdefizit konstatiert

werden (vgl. hierzu auch Buchholz 2009). In der folgenden Übersicht wird eine erste Systematisierung bestehender Kooperationsmöglichkeiten von Lehrern und Sozialpädagogen des ASD im Hilfeplanverfahren zusammengefasst. Die Zusammenstellung nimmt insbesondere in den Blick, wie Lehrer in einzelne Phasen des Hilfeplanprozesses unterstützend einbezogen werden bzw. einbezogen werden können. Diese Übersicht ist nicht als vollständig anzusehen und sollte daher weiterentwickelt werden. Die Übersicht über den Hilfeprozess bei den Hilfen zur Erziehung stammt von Petermann (2002, S. 30) und wurde durch die Spalte *Einbeziehung von Schule* erweitert. Es muss erwähnt werden, dass die phasenmäßige Ausdifferenzierung des Hilfeprozess idealtypischen Charakter hat. Im sozialpädagogischen Prozess wird es zu Überschneidungen, Rückgriffen oder Vorwegnahmen der einzelnen Phasen kommen. Eine strikte Orientierung an diesen Phasen würde der Situation des spezifischen Einzelfalls nicht gerecht werden.

Tabelle 5: Überblick über Beteiligungsmöglichkeiten von Lehrern am Hilfeplanverfahren (Quelle: Merten/Meiner/Buchholz 2008)

Phase	Ziel	Methodik/ Hilfsmittel	Einbeziehung von Schule
1. Kontakt- aufnah- me	Erster allgemeiner Überblick	Erfragen von <ul style="list-style-type: none"> • Personalien, • Fragen zum sozialen Umfeld, der Motivation 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme durch die Vermittlung der Schule • Hinweise über einen möglichen erzieherischen Bedarf durch Lehrer; erste Einschätzung der Situation durch den Lehrer wird dem Jugendamt mitgeteilt • Der Lehrer informiert das Kind/den Jugendlichen und dessen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über die Leistungen des Jugendamtes und wirkt im Einzelfall darauf hin, dass diese den Kontakt zum Jugendamt oder Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe suchen
2. Beratung	Mitwirkung und Beteiligung der Betroffenen im Rahmen der Hilfepla- nung und –	Beratung über <ul style="list-style-type: none"> • Wunsch- und Wahlrecht, • Entwicklungsnive au des Kindes, • vorhandene Leistungsangebo te, 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung findet in der Lebenswelt des Kindes/Jugendlichen statt, also z.B. in der Schule • Beteiligung des dem Kind/Jugendlichen und seinen Eltern vertrauten Lehrers an der Beratung • Der Lehrer informiert die Eltern

	entscheidung	<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Folgen einer Hilfe 	<p>über die erfolgte Entwicklung des Kindes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufklärung über mögliche Folgen für das Kind können durch Beobachtungen und Einschätzungen des Lehrers gestützt werden
3. Psychosoziale Anamnese/Diagnose	Psychosozialer Befund	<p>Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorliegenden Berichten und Gutachten, • anamnestischen Befunden, • bisherigen Hilfen, • geäußerten Veränderungswünschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrer geben einen Einblick in den Schulalltag und berichten von Entwicklungen und Verhaltensweisen des Kindes/Jugendlichen sowie von Kontakten mit den Eltern • Lehrer können aufgefordert werden, einen schriftlichen Bericht anzufertigen; dieser kann eine strukturierte Einschätzung der Lernausgangslage sowie Lernleistungseinschätzung beinhalten
4. Entscheidung, Hilfeplanung	Entscheidung für eine geeignete Hilfe und Dokumentation der Entscheidungsfindung	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfeplan zur Dokumentation von Fachgesprächen (mit Teamkollegen), • Hilfeplangespräch (mit Erziehungsberechtigten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung des Lehrers an den Team- und Hilfeplangesprächen, so dass dieser seine Sichtweise auf den Fall einbringen kann • Einbringen und Beratung von Vorschlägen über schulische Möglichkeiten der Intervention • Aushandlung der Entscheidung mit allen Beteiligten; mindestens bei dem schulbezogenen Teil des Aushandlungsprozesses ist der Lehrer zu beteiligen • Der Lehrer macht Vorschläge, welche (schulbezogenen) Elemente die Hilfe enthalten soll • Gemeinsame Beratung über die schulische Weiterentwicklung des Kindes/Jugendlichen unter Einbezug der Eltern (z.B. Welche Klassenstufe? Welche Klasse? In welchem Umfang soll das Kind/Jugendlicher am Unterricht teilnehmen?) • Erstellen eines individuellen (Lern-)Förderplans unter Verzahnung mit dem Hilfeplan
5. Intervention	Auswahl einer vorhandenen bzw. Erarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Hilfeart, • Begründung der Hilfewahl, • schriftliche 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegen, welchen Anteil der Lehrer bei der Hilfeerbringung leisten kann. Dies kann sein: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ressourcenförderung durch Teilnahme an bestimmten AGs

	einer neuen Hilfe	Dokumentation von Vereinbarungen, <ul style="list-style-type: none"> • zeitlicher Rahmen 	oder schulinternen Programmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Regelmäßige Information der Eltern und Sozialarbeiter über die Entwicklung ○ Informieren des Sozialarbeiters über mögliche Ordnungsmaßnahmen (z.B. Ausschluss vom Unterricht) und zeitnahe Einbezug des Jugendamtes ○ Unterstützungen in Fällen besonderen schulischen Förderbedarfs <ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammenarbeit mit der leistungserbringenden Stelle wird verbindlich geregelt und Arbeitsweisen festgelegt
6. Umsetzung	Regelmäßige Überprüfung der Eignung und Notwendigkeit der Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • bisheriger Hilfeverlauf, • Zufriedenheit der Beteiligten, • bisherige Zielerreichung, • weitere Zielerreichung, • weiterer erzieherischer Bedarf, • weitere Hilfgewährung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einschätzungen des Lehrers über den bisherigen Hilfeverlauf werden erfasst • Zufriedenheit mit der Hilfeerbringung und der Zusammenarbeit • Gibt es aus Sicht des Lehrers weitere Ziele, die erreicht werden müssen? Besteht weiterer Hilfebedarf?

5.7 Lokale Bildungslandschaft als Perspektive für die Zusammenarbeit

Die bisher genannten Ansätze zur Verbesserung der Integrationsleistungen in Jugendhilfe und Schule zielen allesamt darauf ab, innerhalb einer Institution bestehende Angebote zu optimieren oder neue Instrumente zu schaffen. Darüber hinaus ist bei einer Vielzahl von Leistungen deutlich die Notwendigkeit der Kooperation zwischen den Trägern in der Schule und Jugendhilfe erkennbar. Die Bildungs- und Unterstützungsangebote bedürfen aufgrund des erweiterten Bildungsverständnisses und der Pluralisierung von Lebenslagen unter Kindern und Jugendlichen zunehmend eines verschränkten Blicks auf die tatsächlichen Bedarfe und einer gemeinsamen Planung und Umsetzung der Leistungen in Schule und Jugendhilfe.

Kooperation als Kernbegriff dieses Handelns ist dabei als eine vernetzte Kooperation zu begreifen, indem auf institutioneller Ebene zwischen den Einrichtungen sowie auf professioneller Ebene zwischen den Berufsgruppen miteinander an der Erreichung gemeinsam festgelegter Ziele gearbeitet wird. Der Vernetzungsgedanke lässt sich hierbei von einem Qualitätsanspruch mit folgenden Merkmalen leiten:

- verbindliche Kooperation,
- präventive Grundausrichtung,
- flächendeckende und transparente Angebote und
- Bildungskooperation als Alltagserfahrung der beteiligten Professionellen und Adressaten (vgl. Fischer 2010, S. 19f.).

Den theoretischen und praxisbezogenen Rahmen für dieses Verständnis von interinstitutioneller und multiprofessioneller Vernetzung bietet der Ansatz der lokalen Bildungslandschaft. Darunter sind Konzepte zur Mitgestaltung von Bildung in der Region zu verstehen, die auf einer Kooperation und Vernetzung vieler Akteure beruhen und die Bildungsverläufe junger Menschen zum Ausgangspunkt professionellen Handelns nehmen. Ziel einer lokalen Bildungslandschaft ist es, die Qualität des Bildungssystems zu steigern und ganzheitliche Bildung als kommunalen Standortfaktor zu etablieren (vgl. Bleckmann/Durdel 2009, S. 11f.).

Die Stadt Jena hat sich 2009 verpflichtet, das Konzept der lokalen Bildungslandschaft anzuwenden. In einer auf die Situation in der Stadt abgestimmten Strategie zur Bildungsvernetzung ist in Jena unter der lokalen Bildungslandschaft ein in fünf Bereiche untergegliedertes Vorgehen zu verstehen:

- Kooperative Praxisberatung
- Soziale Schule
- Bildungsvernetzung im Stadtteil
- Interinstitutionelle Fortbildung
- Fachliche Begleitung/Steuerung/Evaluation.

Das Vorgehen zur Umsetzung der vorliegenden Integrationskonzeption findet eingebettet im Rahmenkonzept der lokalen Bildungslandschaft statt. Die Optimierung der Integrationsleistungen in Jena ist daher als eine inhaltliche Unterersetzung der lokalen Bildungslandschaft zu verstehen. Mit den übergeordneten Zielen der Bildungslandschaft Begabungen fördern, Exklusion vermeiden und soziales Lernen ermöglichen ist ein programmatisches Setting vorgegeben, in das sich der Integrationsgedanke sowohl inhaltlich als auch methodisch hervorragend einfügt. In der Umsetzung der Integrationskonzeption sind demzufolge auch die Angebote der lokalen Bildungslandschaft nutzbar.

6 Anforderungen an räumliche und sächliche Rahmenbedingungen

6.1 Qualifikation von Fachkräften im Bereich Kinder- und Jugendhilfe und Schule

Der Auftrag einer integrativen Förderung der Schüler mit besonderem Förderbedarf verlangt umfangreiche pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule. Während des gesamten Hilfeplanprozesses ist eine multiprofessionelle Kooperation erforderlich, da oftmals emotionale, soziale und familiäre Probleme von schulischen Problemen nicht zu trennen sind. Mittels kollegialer Fallberatung und interdisziplinärem Fachaustausch sollen gemeinsam Strategien für den jeweils individuellen Einzelfall entwickelt und gemeinsam Hilfeangebote umgesetzt werden. Bei der Fortbildungsplanung ist daher darauf zu achten, dass die Themen und die Zusammensetzung der Teilnehmer sich möglichst an konkreten Schnittstellen und Arbeitsbeziehungen zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe orientieren. Formen der Zusammenarbeit von Fachkräften der Jugend- bzw. Sozialhilfe (Sozialpädagogen, Schulbegleitern) und Schule setzen ein hohes Maß an individueller Kompetenz, Wissen und Fähigkeiten zur Kooperation und Kommunikation voraus. Deshalb sind **Maßnahmen zur Qualifizierung der Fachkräfte** notwendig. Im Einzelnen sollten diese sein:

- Fortbildungen zu den Inhalten der vorliegenden Konzeption für Lehrer und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die durch diese Konzeption betroffen sind,

- **Gemeinsame** Fort- und Weiterbildungen von Sozialpädagogen, Sozialarbeitern, Schulbegleitern und Lehrern zu unterschiedlichen Themenfeldern entsprechend **individueller Bedarfe** der Fachkräfte,
- Fachliche Begleitung der Integrationsteams (Sozialpädagoge bzw. Schulbegleiter und Lehrer) durch **Supervision/Coaching und pädagogische Fachberatung** und
- Gemeinsame Workshops und **Hospitationen im Vorfeld** der Zusammenarbeit

Zur Sicherstellung der Angebote zur fachlichen Qualifizierung von Fachkräften der Jugendhilfe und Schule wird beim Staatlichen Schulamt Jena-Stadtroda eine **Koordinierungsstelle** eingerichtet. Diese arbeitet bei der Erstellung eines Curriculums für die gemeinsame Qualifizierung von Sozialpädagogen, Schulbegleitern und Lehrern mit dem „Modellprojekt zur Qualifizierung von Schulbegleitern und Schaffung von Netzwerken für die gelungene schulischen Integration in Thüringen“ (QuaSI) des Institutes für Berufsbildung und Sozialmanagement e.V. (IBS) zusammen. Das Curriculum beinhaltet z. B. die Themen:

- Bildungsverständnis;
- Haltungen und Rollenverständnisse;
- Besondere Bedürfnisse junger Menschen, die von Behinderung betroffen oder bedroht sind oder aus sozial benachteiligten Familien kommen;
- rechtliche Grundlagen;
- methodische Arbeitsweisen zur Kooperation von Lehrern und Sozialpädagogen;
- Kommunikation und Umgang mit Konflikten.

Weiterhin soll die Koordinierungsstelle prüfen, inwieweit Fachkräfte der Leistungsträger (Jugend-, Schul- und Sozialamt) an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Für die Zusammenarbeit der Koordinierungsstelle am Staatlichen Schulamt Jena-Stadtroda und dem Projekt QuaSI ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

6.2 Raumbedarf an Schulen – Differenzierungsräume

Angebote zur Integration von Kindern mit Behinderung erfordern zusätzliche Raumkapazitäten an Schulen. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bereitstellung zusätzlicher Räume neben dem Klassenraum ein Merkmal moderner Schulgestaltung ist und nicht ausschließlich im Kontext der Integration von Kindern mit Behinderung an Schulen zu diskutieren ist. Zusätzliche Räume in Schulen werden von Fachkräften in Schulen nach Bedarf genutzt (Differenzierungsräume). Diese können z.B. zur Verfügung stehen

- als Rückzugsmöglichkeiten für Kinder mit und ohne Behinderung,
- für Angebote der Hilfen zur Erziehung oder integrationsbezogene Hilfen oder
- für offene Formen der Unterrichtsgestaltung (Gruppen- und Projektarbeit u.a.).

Differenzierungsräume werden in einem Umfang von **einem Raum je 3 Klassen an einer Schule** zur Verfügung gestellt (Verteilungsschlüssel 1 Integrationsraum für ca. 60 Kinder/Jugendliche). Bei der Berechnung des zusätzlichen Raumbedarfs an Jenaer Schulen wird das bereits bestehende Raumangebot jeder Schule berücksichtigt. Dies ergibt einen absoluten Bedarf an zusätzlichen Räumen, der in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst ist. Diese Übersicht stellt eine Momentaufnahme dar, die aufgeführten Bedarfe unterliegen steten Veränderungen.

Die **Bereitstellung** zusätzlicher Differenzierungsräume an Schulen erfolgt flächendeckend in Jena **spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 2013/14** und ist im **Schulnetzplan 2011 bis 2015 zu berücksichtigen**. Bei Schulneubauten und Sanierungen von bestehenden Schulen ist der o.g. Schlüssel von einem Differenzierungsraum pro 60 Schüler zu berücksichtigen. Möglichkeiten zur Bereitstellung zusätzlicher Räume sind für den Einzelfall mit der Schulleitung abzustimmen. Insbesondere bietet sich für die zusätzliche Bereitstellung an:

- Schulanbauten,
- Nutzung außenliegender Räume sowie
- Reduzierung der Anzahl von Klassen an Schulen, so dass Räume frei werden.

Im Schlüssel für den Raumbedarf nicht enthalten sind speziell ausgewiesene Räume für **Gesundheitspflege und für Pflege von Kindern mit körperlicher Behinderung**. Für diesen Zweck ist an jeder Schule ein **zusätzlicher Raum vorzuhalten**

Tabelle 6: Übersicht über Raumbedarf Jenaer Schulen (Quelle: Fachbereich Jugend und Bildung + KIJ; Stand: Nov. 2010)

Schule	Unterrichtsräume ab 46 m ²	Fachräume ab 46 m ²	Hort- und Differenzierungsräume ab 46 m ²	Hort- und Differenzierungsräume unter 46 m ²	Summe der Differenzierungsräume* **	Aktuelle Klassenanzahl	Zukünftige Klassenanzahl	Raubedarf für Differenzierung bei max. Belegung der Schule	Zusätzlicher Raumbedarf für Differenzierung	Bemerkung (SNPL = Schulnetzplan 2011)
Rautalschule	11	3	3	1	4	11	12	4	0	weiterer Raumgewinn durch Sanierung (SNPL)
Nordschule	20	3	4	4	8	14	20	7	0	weiterer Raumgewinn durch Ausbau Souterrain (SNPL)
Westschule	16	6	3	4	7	16	20	7	0	weiterer Raumgewinn durch Sanierung (SNPL)
Südschule	8	2	2	6	8	8	10	3	0	
Heine-Schule	16	3	7	3	10	13	18	6	0	Schule wird erweitert (SNPL)
Talschule	9	3	0	3	3	9	9	3	0	
Saaletalschule	20	4	6	0	6	20	12	4	0	Zügigkeit wird um zwei Jahrgangsklassen verringert (SNPL)
Schillerschule	12	4	3	5	8	11	12	4	0	

Schule	Unterrichtsräume ab 46 m ²	Fachräume ab 46 m ²	Hort- und Differenzierungsräume ab 46 m ²	Hort- und Differenzierungsräume unter 46 m ²	Summe der Differenzierungsräume* **	Aktuelle Klassenanzahl	Zukünftige Klassenanzahl	Raumbedarf für Differenzierung bei max. Belegung der Schule	Zusätzlicher Raumbedarf für Differenzierung	Bemerkung (SNPL = Schulnetzplan 2011)
Triebnitzschule	12	5	8	2	10	12	12	4	0	
GMS Montessori	37 + 12				15	18	34	11	0	Anbau (SNPL) + Änderung Nutzungskonzept!
GY Carl Zeiss	43				17	24	24	8	0	Spezialgymnasium!
Lobdeburgschule	52				16	20	36	12	0	Einbezug Immobilie Kastanienschule (SNPL)
GY Otto Schott	30				8	21	22	7	0	Umzug in KMA 7 (SNPL)
RS Winzerla	31				13	13	18	6	0	weitere Schulentwicklung offen (SNPL)
GY Ernst Abbe	33				9	20	24	8	0	Neubau Aula geplant
Jenaplan	30				10	20	20	7	0	Sanierung geplant
IGS	42				17	25	25	8	0	
KGS	38				10	21	28	9	0	Regelung im 2. Teil des SNPL 2011

Schule	Unterrichtsräume ab 46 m ²	Fachräume ab 46 m ²	Hort- und Differenzierungsräume ab 46 m ²	Hort- und Differenzierungsräume unter 46 m ²	Summe der Differenzierungsräume* **	Aktuelle Klassenanzahl	Zukünftige Klassenanzahl	Raumbedarf für Differenzierung bei max. Belegung der Schule	Zusätzlicher Raumbedarf für Differenzierung	Bemerkung (SNPL = Schulnetzplan 2011)
										notwendig!
Angergymnasium	37 + 13 (Anbau)				18	28	32	11	0	Anbau mit 13 Räumen bis Schuljahr 11/12

* **Berechnung Grundschulen:** Summe Hort- und Differenzierungsräume > 46 m² + geeignete Räume < 46 m²

** **Berechnung weiterführende Schulen:** Summe aller Räume – Summe der Klassen; d.h. die mögliche Nutzung von Fachräumen für Angebote der Integration bzw. Differenzierung muss im Einzelfall geprüft werden

7 Experimentierklausel

Die hier beschriebenen Angebote zur Integration von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf in Schulen wurden von der AG Schule als konzeptionelles Weggeländer erarbeitet. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen richtet sich an den Bedürfnissen der jungen Menschen und den Bedingungen in der Praxis aus. Daher verzichtet die AG Schule auf detailliertere Hinweise zur Umsetzung dieser Maßnahmen. Diese sind gemeinsam mit Fachkräften in der Praxis zu erarbeiten und werden bei der **Fortschreibung der Konzeption zur Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf** zu berücksichtigen sein.

Weiterhin sind die hier beschriebenen Angebote nicht als abschließender Leistungskatalog zu verstehen. Vielmehr werden sich bestimmte Maßnahmen in der Praxis bewähren, andere werden sich als ungeeignetes Mittel zur Integration von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf erweisen. Auf diese Tatsache reagiert die AG Schule mit der Einführung einer **Experimentierklausel**. Diese soll Fachkräften in der Praxis und Fachkräften in der Verwaltung Raum zur Entwicklung bedarfsgerechter Angebote und zur kreativen Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien geben.

8 Fachliche Empfehlungen

Die folgenden fachlichen Empfehlungen des Lehrstuhls für Sozialpädagogik und außerschulische Bildung (Dr. Jörg Fischer, Thomas Buchholz) beziehen sich auf die *Konzeption zur Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Schulen*. Mit dieser Konzeption hat die Arbeitsgruppe ein fachlich gebotenes Instrument erarbeitet, welches die Systeme Schule und Jugendhilfe gleichermaßen zur Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in die Pflicht nimmt. Im nächsten Schritt wird die Stadt Jena Bemühungen aufnehmen müssen, um diese Konzeption an der Basis, d.h. also mit den Fachkräften vor Ort in den Schulen, nachhaltig umzusetzen. Die Empfehlungen beziehen sich auf folgende Bereiche:

1. **Stärkung von Regelstrukturen.** Die hier beschriebenen Angebote zur Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf wurden mehrheitlich aus der Praxis heraus entwickelt und haben teilweise noch Projekt- bzw. Erprobungscharakter. Daher empfehlen wir, dass diese

Angebote und Kooperationsstrukturen auf Dauer sichergestellt und in die bestehenden Regelstrukturen integriert werden.

2. **Schaffen verbindlicher Leistungsstandards.** Weiterhin ist es notwendig, dass die Stadt Jena sich in Zusammenarbeit mit den freien Trägern vor Ort auf verbindliche Leistungsstandards in Bezug auf die Integration, Bildungsförderung und Armutsprävention verständigt.
3. **Langfristige Qualifizierung von Fachkräften.** Der *Konzeption zur Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Schulen* liegt ein modernes Bildungsverständnis zugrunde, welches von den Ressourcen und Potentialen des einzelnen Kindes ausgeht. Pädagogische Vorhaben sollten daher immer stärkenorientiert vom einzelnen Kind aus denken (vgl. Kap. 2). Diese Sichtweise steht zunächst in einem Widerspruch zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, die Fachkräfte dazu verpflichten, zur Bestimmung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs immer zunächst auf die Defizite des Kindes zu schauen. Insofern müssen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Schulen gestärkt werden, diesen Widerspruch zu reflektieren. Hierzu bedarf es intensiver fachlicher Begleitung durch Fortbildung, Supervision und Coaching, die die Pädagogen befähigen am individuellen Entwicklungsstand des einzelnen Kindes anzusetzen und die Ressourcen des Kindes und seines (Lern-)Umfeldes aufzudecken und zu nutzen. Vor dem Hintergrund systemeigener Arbeits- und Zugangsweisen liegt die ressourcenorientierte, ganzheitliche Sichtweise auf das einzelne Kind sozialpädagogisch ausgebildeten Fachkräften tendenziell näher, Klassen- und Fachlehrern die Sicht auf die gesamte Klasse, den Lehrplan bzw. die Bildungsstandards und den Lernort Schule. Es empfiehlt das gemeinsame Lernen voneinander und miteinander von Lehrern und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen. Die Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit der in der Integration tätigen Professionellen wird als eine der wichtigsten Voraussetzungen für gelingende Integration angesehen und sollte deshalb besonders im Fokus von Fortbildung und Begleitung stehen. Die Planung, Umsetzung und Kontrolle obliegt der Koordinierungsstelle im Schulamt, die insbesondere mit den Mitarbeiter im Projekt ‚Quasi‘ zusammenarbeitet (vgl. Kap. 6.1). Die in Kapitel 6.1

beschrieben fortbildungsrelevanten Themen werden hierdurch nicht ersetzt.

4. **Informationsveranstaltungen.** Mit Inkrafttreten der *Konzeption zur Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Schulen* sollte diese insbesondere bei Lehrern und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe bekannt gemacht werden. Hierzu bieten sich Informationsveranstaltungen für Schulen und für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe an.
5. **Experimentierklausel und Fortschreibung der Konzeption.** Die Konzeption stellt eine Momentaufnahme der aktuellen Bemühungen von Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe, des Schulamtes, des Gesundheitsamtes und der freien Träger dar. Diese können nicht als abgeschlossen betrachtet werden, da sich die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und deren Familien stetig wandeln. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende *Konzeption* experimentellen Charakter hat (vgl. Experimentierklausel Kap. 7). Das bedeutet, dass sich die hier beschriebenen Angebote noch in der täglichen Praxis bewähren müssen und es notwendiger Weise zu Überarbeitungen und Weiterentwicklungen kommen muss. Daher sollte die *Konzeption zur Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Schulen* regelmäßig fortgeschrieben werden.
6. **Evaluation der Konzeption.** Grundlage für die Fortschreibung kann u.a. die Evaluation zu Inhalt und Stand der Umsetzung sein. Für die Evaluation der Konzeption sind im Haushaltsjahr 2012 entsprechende Mittel einzustellen. Die Evaluation bezieht sich auf mehrere Bereiche: Zum Einen wird durch eine Evaluation erhoben, inwieweit die Konzeption in der Praxis umgesetzt wird (Stand der fachlichen Umsetzung). Zum Anderen werden die Inhalte der Konzeption zu überprüfen sein (z.B. Wirkung der Angebote, Zufriedenheit von Kindern, Familien und Fachkräften usw.). Weiterhin sollten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen ermutigt werden, kritische aber auch positive Anmerkungen, Gedanken oder Ideen zur Weiterentwicklung der Konzeption einzubringen.
7. **Aufgaben des Beauftragten für Menschen mit Behinderung.** Die Stadt Jena hat im September 2010 die Stelle des Beauftragten für Menschen

mit Behinderung erneut besetzt. Zu dessen Arbeitsschwerpunkten sollte die fachliche Begleitung in Bezug auf die Umsetzung der *Konzeption zur Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Schulen* zählen. Weiterhin zeichnet der Beauftragte für behinderte Menschen verantwortlich für die externe Evaluation der Konzeption und deren Weiterentwicklung.

Wir empfehlen, dass dieser auch in Zukunft fachliche Unterstützung durch die Mitglieder der AG Schule erhält. Diese sollte sich in regelmäßigen Abständen treffen und über den aktuellen Stand der Umsetzung und die Weiterentwicklung der Konzeption beraten. Der Integrationsbeauftragte greift die Rückmeldungen aus der Praxis sowie aus der Evaluation auf und trägt diese der AG Schule vor. Vorschläge zur Weiterentwicklung werden dort in regelmäßigen Abständen vorgestellt und diskutiert. Im Einzelfall bietet sich die zeitweise Hinzuziehung von Fachkräften aus der Praxis in die AG Schule an.

8. **Beispielhafte Entwicklungsfelder zur Fortschreibung der Konzeption.** Im Zeitraum von April bis August 2010 hat die Arbeitsgruppe Schule weitere Entwicklungsfelder benannt, die in der Fortschreibung der *Konzeption zur Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Schulen* bearbeitet werden müssen:

Bildungsrelevante Übergänge. Dies betrifft insbesondere die Übergänge von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule, von der Grundschule in die weiterführende Schule und schließlich den Übergang von der Schule in das Berufsleben. Für diese Übergangsbereiche gibt es in der Pädagogik bereits gute fachliche Ansätze, die aber in der Praxis erst noch ihre Umsetzung finden müssen. Schwieriger hingegen gestaltet sich der Übergang in Bezug auf die Gewährung von integrativen Maßnahmen, wie z.B. der Schulbegleitung. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der nahtlose Übergang oft durch ungenügend koordinierte Bewilligungsverfahren zwischen den zuständigen Ämtern erschwert wird. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Amtswege an dieser Stelle vereinfacht und transparenter gemacht werden.

Für den Übergang von Schule in den Arbeitsmarkt muss festgestellt werden, dass nur 0,16 % der **Kinder mit Behinderung** in reguläre

Arbeitsverhältnisse vermittelt werden können (vgl. IBS gGmbH o.J., S. 2; http://www.lag-glgl.de/index.php?option=com_content&task=view&id=136&Itemid=48, 25.10.2010). Zum Vergleich: Im Jahr 2006 lag die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen bei 4,3 % (BMAS 2009, S. 57). Aus diesen Daten lässt sich ein hoher Bedarf zur Weiterentwicklung von Unterstützungsstrukturen zur Vermittlung von jungen Menschen in reguläre Arbeitsverhältnisse außerhalb von beruflichen Sondereinrichtungen ableiten. Das Projekt *Beruf Inklusiv* der IBS gGmbH hat die Verbesserung bestehender Unterstützungsstrukturen im Handlungsfeld der beruflichen Integration zum Ziel, in dem die Zusammenarbeit aller relevanten Akteure weiter forciert und Handlungsräume erweitert werden (Projektlaufzeit: 01.01.2011 bis 31.12.2012). Es ist zu prüfen, inwieweit eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt Jena und den Akteuren des Projektes *Beruf Inklusiv* aufgebaut und inwieweit die gewonnenen Ergebnisse für den Ausbau der Angebote im Bereich der beruflichen Integration in Jena praktisch umgesetzt werden können.

Ganztags schulbetreuung. Der Ausbau von Ganztagschulen wird durch die Bundesregierung stark forciert. Die Ganztagschule wird als eine mögliche Antwort auf die Bearbeitung aktueller Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien auf der einen Seite, und Herausforderungen des Schul- und Bildungssystems auf der anderen Seite gesehen. Diese Entwicklung ist auch an der Stadt Jena nicht vorbei gegangen. In der Weiterentwicklung der Integrationslandschaft wird demzufolge auszuloten sein, welche Potentiale die Ganztagschule für die Integration von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf hat und inwieweit diese Schulform dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft dienlich sein kann. Weiterhin müssen perspektivisch neben den Ganztagschulen auch die Bereiche Hort und Schulsozialarbeit in die Vernetzungsstrukturen stärker einbezogen werden.

Schulprofiling. Schulen sind mit einer heterogenen Schülerschaft konfrontiert. Ausgehend von dem hier dargelegten Verständnis von Bildung ist es notwendig, dass Schule den individuellen Bedürfnissen von Schülern nachkommt und entsprechende Konzepte entwickelt. Daher

sollten Schulen dazu angeregt werden, ihr pädagogisches Profil weiterzuentwickeln und auf die Bedürfnisse ihrer Schülerschaft hin auszurichten. Der Index für Inklusion kann hierfür eine Vorlage sein (Boban/Hinz 2003).

Unterrichtsbezogene Modelle. Der Gemeinsame Unterricht von Kindern mit und Kindern ohne besonderen Förderbedarf setzt hohe Kompetenz auf Seiten der Lehrer und Sozialpädagogen voraus. Für einen gelingenden, an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes ansetzenden Unterricht, ist daher die methodisch-didaktische Weiterentwicklung einer Unterrichtskultur notwendig, die stärker individuelle Bildungsprozesse, als die Selektionsfunktion von Schule, in den Blick nimmt. Die Herausforderungen für Professionelle bestehen darin, die Individualität des einzelnen Kindes Rechnung zu tragen **und** gleichzeitig gruppenbezogene Angebote zu machen. Diese Binnendifferenzierung von Unterrichtseinheiten für Kinder mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Ressourcen ist ein Kennzeichen modernen Unterrichts und sollte Bestandteil einer jeden Schul- und Unterrichtsentwicklung sein. Hierzu zählt auch, dass von Seiten der Schule die Möglichkeit einer gemeinsamen Beschulung von Kindern mit besonderem Förderbedarf in allen Fächern und entsprechend der Schwerpunkte Körperbehinderung, Sehbinderung, Hörbehinderung, geistige Behinderung usw. abgesichert ist. Ziel der pädagogischen Bemühungen sollte hierbei sein, dass den betroffenen Kindern eine selbstständige Lebensführung ermöglicht wird und die individuellen Bildungsprozesse zu konkreten Bildungsinhalten unterstützt werden. Wir empfehlen, dass in Bezug auf die Qualifizierung des Unterrichts, Lehrer gemeinsam mit dem Berater für den Gemeinsamen Unterricht und der Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für Gemeinsamen Unterricht (www.gu-thue.de) neue methodisch-didaktische Ansätze erarbeiten und bewährte Ansätze implementieren.

9. **Qualifizierter Umgang mit dem Modell der Schulinsel.** Das Modell der Schulinseln (vgl. Kap. 5.5) stellt ein geeignetes Angebot dar, um Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen oder mit besonderem Förderbedarf auch außerhalb des Klassenkontextes Erfahrungsräume, meist informeller Natur, zu eröffnen. Wir möchten ausdrücklich davor warnen, dass dieses Angebot von Lehrern dazu benutzt wird, um

„störende“ Kinder für eine gewisse Zeit des Unterrichts zu verweisen. Wir sehen die Gefahr, dass Lehrer dazu neigen könnten, diese schwierigen Fälle allzu schnell an die Mitarbeiter der Schulinsel zu delegieren, um den eigenen Unterricht gewährleisten zu können. Hieraus können sich weitere Stigmatisierungsprozesse für den betroffenen Schüler ergeben. Wir schlagen vor, die Angebote der Schulinsel für alle Schüler attraktiv und zugänglich zu machen. Auf diese Weise wird die Schulinsel zu einem Ort, an dem sich Kinder mit besonderem und Kinder ohne besonderen Förderbedarf möglichst unvoreingenommen begegnen können.

10. **Überregionaler Austausch.** Mit der vorliegenden Konzeption geht die Stadt Jena neue Wege in Bezug auf Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für die Integration von Kindern mit Behinderung oder anderen besonderen Bedürfnissen. Hieraus ergeben sich neue Chancen für die nachhaltige Verbesserung der Aufwuchsbedingungen von Kindern in besonderen Lebenslagen. Um die Integration auch in überregionaler Hinsicht weiter zu stärken, sollte die Stadt Jena den fachlichen Austausch auch mit anderen Kommunen suchen. Hieraus können sich Synergieeffekte ergeben: (1) die Stadt Jena stellt sich dem offenen Dialog mit anderen Kommunen und kann Anregungen zur Weiterentwicklung der *Konzeption zur Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Schulen* aufgreifen und in die Weiterentwicklung der Jenaer Integrationslandschaft einfließen lassen. (2) Die *Konzeption zur Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Schulen* wird für andere Kommunen in und außerhalb Thüringens eine Signalfunktion einnehmen, so dass auch diese Kommunen zur Weiterentwicklung ihrer Integrationsbemühungen und Bildungsvernetzung angeregt werden.
11. **Perspektiven für schulische Integration in Jena.** Die Stadt Jena weist im bundes- und thüringenweiten Durchschnitt eine hohe Integrationsquote von Kindern mit Behinderung auf. Diese hohe Integrationsrate sollte in den nächsten Jahren weiter verstetigt und ausgebaut werden. Hierbei können sich für die Stadt Jena Folgeprobleme ergeben, die von den Verantwortlichen dringend im Blick behalten werden müssen (vgl. Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für Gemeinsamen Unterricht 2009).

Soll die Integrationsrate in Jena weiter gesteigert werden, müssen alle Schulen jeder Schulart Kinder mit besonderem Förderbedarf aufnehmen. Schulen sind daher dazu verpflichtet, die entsprechenden notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Im Einzelnen betrifft dies die Raumgestaltung (Barrierefreiheit aller Räume), die Ausstattung mit den notwendigen technischen Voraussetzungen, die Absicherung des pflegerischen, pädagogischen Bedarfs sowie die Absicherung des medizinisch-therapeutischen Bedarfs. Für den Ausbau entsprechender räumlicher, sachlicher und personeller Rahmenbedingungen sind entsprechende Mittel von der zuständigen Behörde in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.

12. **Umsetzung des Orientierungsrahmens für ein Konzept zur integrativen Schul- und Unterrichtsentwicklung.** Weiterhin besteht das Ziel, in den nächsten Jahren die fachlichen Empfehlungen des *Orientierungsrahmens für ein Konzept zur integrativen Schul- und Unterrichtsentwicklung* umzusetzen (vgl. Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für Gemeinsamen Unterricht 2009). Die Umsetzung eines Integrationsdienstes der Stadt Jena ist ein Beispiel für die Realisierung der hier benannten Aufgaben. Weitere Schritte sind z.B. (1) Reduzierung der Klassengrößen auf max. 20 Schüler, (2) Erarbeitung einer Schulen übergreifenden Standortplanung, (3) Bereitstellung mind. eines, bestenfalls zweier Förderschullehrer an jeder Schule, (4) weitere soziale Entmischung von Schulbezirken, (5) Weiterentwicklung der Janisschule zu einem Kompetenz- und Beratungszentrum, (6) Integration der Kastanienschule in eine andere Jenaer Schule, (7) stärkerer Einbezug der Gymnasien bei der Beschulung von Kindern mit besonderem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht, (8) Absicherung von Therapiemöglichkeiten in Schulen.

9 Ausblick

Die Konzeption als Bestandteil der Rahmenkonzeption *Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf* stellt für die Stadt Jena einen weiteren wichtigen Schritt dar, hin zu einer flächendeckenden, integrativen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf in Schulen und markiert einen weiteren Meilenstein auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft.

Die AG Schule hat im Prozess der Erarbeitung und Diskussion immer wieder festgestellt, dass es weitere Entwicklungsfelder gibt, die in den nächsten Jahren bearbeitet werden müssen (vgl. Kap. 8). Insofern stellt die vorliegende Konzeption einen ersten Baustein für eine Gesamtkonzeption dar und muss beständig fortgeschrieben werden.

Hierbei muss sich die Konzeption in ihrer Umsetzung in den nächsten Jahren bewähren. Da viele Hilfen noch Erprobungscharakter haben, werden Anstrengungen zur Weiterentwicklung dieser Maßnahmen notwendig sein. Die Konzeption wird damit als Anregung für praktisches Handeln verstanden, welches aber beständig weiterzuentwickeln ist. Nächste notwendige Schritte werden sein:

- Einrichtung einer koordinierenden und beratenden Instanz der beteiligten Institutionen aus den Bereichen Gesundheit, Soziales und Jugend unter Einbeziehung des Staatlichen Schulamtes Jena-Stadtroda (Integrationsdienst Stadt Jena, vgl. Teil III der vorliegenden Konzeption)
- Etablierung und Umsetzung verbindlicher Kooperationsstrukturen und Entwicklung effektiver Instrumente zur Zusammenarbeit zwischen den kooperierenden Institutionen (Gesundheit, Jugend, Soziales, Schule)
- Umsetzung und Verstetigung der hier beschriebenen neuen Handlungsansätze sowie deren Überführung in Regelstrukturen
- Entwicklung von verbindlichen Standards für sozialpädagogische Fachkräfte (z. B. Tätigkeitsprofile von Schulbegleitern und Gruppenpädagogen)
- Bereitstellung von Differenzierungsräumen an Schulen für alle Schüler (ein Differenzierungsraum/ 60 Schüler) an jeder Schule
- Einbindung der Ergebnisse der Konzeption in die regionale Schulnetzplanung
- Kontinuierliche fachbereichsübergreifende Fort- und Weiterbildung zwischen den kooperierenden Institutionen für eine kontinuierliche Erhöhung der fachlichen Transparenz und Kompetenz.

10 Literatur

- Bleckmann, P./Durdel, A. (2009): Einführung: Lokale Bildungslandschaften – die zweifache Öffnung. In: Bleckmann, P./Durdel, A. (Hrsg.): Lokale Bildungslandschaften. Perspektiven für Ganztagschulen und Kommunen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 11-16.
- Boban, I./Hinz, A. (2003): Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln. (abrufbar unter: <http://www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20German.pdf>; 18.10.10).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS, Hrsg.) (2009): Behindertenbericht 2009. Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderung für die 16. Legislaturperiode (abrufbar unter: http://www.bmas.de/portal/3524/property=pdf/a125_behindertenbericht.pdf; 25.10.2010).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; Hrsg.) (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Bundestagsdrucksache 16/12860. Berlin.
- Buchholz, T. (2009): Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Schule in Fällen von Hilfen zur Erziehung. Empirische Ergebnisse zur Verbesserung der Kooperationslandschaft. In: Die Kinderschutz-Zentren (Hrsg.): Die Jugend(hilfe) von heute – Helfen mit Risiko. Köln, S. 211-233.
- Fachliche Empfehlung für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemeinbildenden Schulen (außer Förderschule) in Thüringen vom 20. August 2008 (abrufbar unter: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/schule/foerderung/fachliche_empfehlung_lernschwierigkeiten_20_08_2008.pdf; 25.10.10).
- Feuser, G. (2008): Didaktik integrativen Unterrichts. Eine Problemskizze. In: Eberwein, H./Mand, J. (Hrsg.): Integration konkret. Begründung, didaktische Konzepte, inklusive Praxis. Bad Heilbrunn.
- Fischer, J. (2010): Lokale Bildungslandschaft. Stadtteilspezifische Strategie für den Aufbau einer vernetzten Bildungskoooperation in Jena. (Abrufbar unter: http://www.lssp.uni-jena.de/lssp_multimedia/_joerg/Aufbau+der+Bildungslandschaft+Jena.pdf; 25.10.10)
- Greese, D. (2004): Zusammenarbeit von Schule und ASD. In: Hartnuß, Birger/Maykus, Stephan (Hrsg.): Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Ein Leitfaden für Praxisreflexion, theoretische Verortung und Forschungsfragen. Berlin, S. 449-457.

- Hinke-Ruhnau, J. (2009): Bildung unter drei in der Kindertagespflege. Seelze-
Veber.
- Hinz, A. (2006): Inklusion. In: Antor, G./Bleidick, U. (Hrsg.): Handlexikon der Be-
hindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. Stuttgart, S.
97-99.
- IBS gGmbH (o.J.): Vorhabensbeschreibung zum Projekt Beruf Inklusiv. Bekämp-
fung von Armut und sozialer Ausgrenzung durch Verbesserung des Zu-
gangs zu Beschäftigung und durch die Herstellung gleicher Chancen“ im
Rahmen des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen
Sozialfonds im Freistaat Thüringen in den Jahren 2007 bis 2013. Erfurt.
- Jantzen, W. (1990): Behinderung. In: Sandkühler, H.-J. (Hrsg.): Europäische En-
zyklopädie zu Philosophie und Wissenschaft. Hamburg, S. 369-371.
- Lindmeier, C. (2002): Rehabilitation und Bildung - Möglichkeiten und Grenzen
der neuen WHO-Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Ge-
sundheit (ICF). In: Die neue Sonderschule, 47 (2002) S. 411-425
- Merten, R./Meiner, C./Buchholz, T. (2008): Bildung und individuelle Leistungen
der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise zum Dritten Sächsischen Kinder- und
Jugendbericht.
- Moser, V./Sasse, A. (2008): Theorien der Behindertenpädagogik. München,
Basel.
- Opp, G. (2009): Schulkultur. In: Opp, G./Theunissen, G. (Hg.): Handbuch schuli-
sche Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn, S. 373-378.
- Opp, G./Kulig, W./Puhr, K. (2005): Einführung in die Sonderpädagogik. Wies-
baden.
- Petermann, F. (2002): Bedeutung von Diagnose und Indikationsstellung im Pro-
zess der Hilfeplanung. In: Fröhlich-Gildhoff, K. (Hrsg.): Indikation in der Ju-
gendhilfe. Grundlagen für die Entscheidungsfindung in Hilfeplanung und
Hilfeprozess. Weinheim/München, S. 17-31.
- Preuss-Lausitz, U. (Hrsg.) (2004): Schwierige Kinder – schwierige Schule: Konzep-
te und Praxisprojekte zur integrativen Förderung verhaltensauffälliger
Schülerinnen und Schüler. Weinheim u.a.
- Santen, E. van/Seckinger, M. (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer
Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am
Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. Opladen.
- Streblow, C. (2010): Schulstationsarbeit zwischen schulischer Vorder- und Hin-
terbühne. In: Deinet, U./Icking, M. (Hrsg.): Jugendhilfe und Schule. Analy-
sen und Konzepte für die kommunale Kooperation. Opladen, Farmington
Hills, S. 137-153.
- Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für Gemeinsamen Unterricht (2009):
Orientierungsrahmen für ein Konzept zur integrativen Schul- und Unter-
richtsentwicklung.

Thüringer Kultusministerium (TKM) (Hrsg.) (2008a): Fachliche Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in Thüringen. (abrufbar unter: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/schule/brosch__re_sonderp__dagogische_f__rderung.pdf; 25.10.10)

Thüringer Kultusministerium (TKM) (Hrsg.) (2008b): Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre. Weimar, Berlin.

Wygotski, L. (2002): Denken und Sprechen. Weinheim, Basel.

Relevante Gesetzestexte

SGB VIII Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert am 29. Mai 1998 durch das zweite Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und anderer Gesetze (BGBl. I S.1)

SGB IX Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe

behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621)

Thüringer Schulgesetz vom 16. Dezember 2008

UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 7, Abs. 2 (2009)

11 Mitwirkende in der ressortübergreifenden *Arbeitsgruppe Schule*

(in alphabetischer Reihenfolge):

- **Amend, A.** Stadt Jena, Fachdienst Jugendhilfe
- **Bauer-Fleck, S.** Friedrich-Schiller-Universität Jena, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
- **Buchholz, Th.** Friedrich-Schiller-Universität Jena, Institut für Erziehungswissenschaft/ Lehrstuhl für Sozialpädagogik und außerschulische Bildung
- **Brunner, K.** Stadt Jena, Fachdienst Jugendhilfe
- **Carl, T.** Querwege e. V.
- **Ehrenberg, J.** Stadt Jena, Fachdienst Jugendhilfe
- **Ehrenberg, R.** Stadt Jena, Fachdienst Jugend und Bildung
- **Dr. Fischer, J.** Friedrich-Schiller-Universität Jena, Institut für Erziehungswissenschaft/ Lehrstuhl für Sozialpädagogik und außerschulische Bildung
- **Grünwald, A.** Stadt Jena, Fachdienst Soziales
- **Heinecke, Ch.** Stadt Jena, Fachdienst Jugendhilfe
- **Klüßendorf-Leindecker, M.** Staatliches Schulamt Jena/ Stadtroda
- **Stein, U.** Staatliches Schulamt Jena/ Stadtroda
- **Teichmann, St.** Stadt Jena, Bildungskoodinatorin
- **Dr. Tenner, C.** Stadt Jena, Integrierte Sozialplanung
- **Thierschmidt, A.** Querwege e. V.
- **Dr. Ullrich, U.** Stadt Jena, Fachdienst Gesundheit
- **Wolfer, Ch.** Stadt Jena, Fachdienst Jugend und Bildung

II. Konzeption eines Integrationsdienstes für junge Menschen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die von einer Behinderung bedroht bzw. betroffen sind (gemäß SGB VIII und SGB XII)

Erstellt vom Fachdienst Jugendhilfe unter Mitwirkung des Fachdienstes Soziales

1 Einführung in das Thema

Seit Jahren wird in Deutschland von Fachverbänden und Verbänden Betroffener eine Zusammenführung der Leistungen gemäß SGB VIII und SGB XII für junge Menschen, die von einer Behinderung bedroht bzw. betroffen sind, gefordert.

Bereits der 10. und 11. Kinder- und Jugendbericht haben auf die Probleme, die sich aus der Zuordnung zu zwei völlig unterschiedlichen Rechtssystemen ergeben, hingewiesen und ebenfalls eine Zusammenführung gefordert. Nach Auffassung der Expertenkommissionen für die Berichte sollte die Verortung in der Jugendhilfe liegen. In beiden Berichten wurde dieses Thema jedoch nur nachrangig behandelt.

Erst der 13. Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - welcher im Jahr 2009 der Bundesregierung vorgelegt wurde, geht sehr gezielt auf dieses Thema ein. Die Expertenkommission gibt eine gründliche Analyse und lässt auch Verbände Betroffener zu Wort kommen. Dieser Bericht wurde am 30.04.2009 mit der Stellungnahme der Bundesregierung der Fachöffentlichkeit zur Kenntnis gegeben und wird derzeit in den Ländern diskutiert.

Ein kurzer Zusammenschnitt von wesentlichen Zitaten aus diesem Bericht soll in das Thema Integrationsdienst für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen bzw. die von einer bedroht sind einführen.

„Zum ersten Mal wurden damit die Themen Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention zum Gegenstand eines Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung gemacht. Begründet wurde der Auftrag wie folgt: „Die Bundesregierung will die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen

der nachfolgenden Generationen verbessern. Dazu gehört auch das soziale, psychische und physische Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen. Die bestmögliche Förderung der Gesundheit ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Hierfür zu sorgen, stehen in der Bundesrepublik unterschiedliche Systeme in der Verantwortung. Die verteilte Verantwortung hat jedoch nicht selten Versorgungseinbrüche an den Übergängen von einem System zum anderen zur Folge. Eine möglichst optimale Gestaltung dieser Übergänge ist daher ein wichtiges Ziel.“ (1) „Der 13. Kinder- und Jugendbericht wollte ausdrücklich auch die Heranwachsenden mit Behinderungen bzw. von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche in seine Berichterstattung einbeziehen.“ (2)

Dabei wurden drei sehr unterschiedliche Hilfe- und Fördersysteme sehr kritisch hinterfragt: die Kinder- und Jugendhilfe, die Gesundheitsversorgung und die Behindertenhilfe.

Alle drei Systeme folgen eigenen Regeln, sind nur wenig miteinander vernetzt und stehen sich relativ fremd gegenüber. Der Themenzuschnitt des 13. Kinder- und Jugendberichtes kommt nicht von ungefähr und ist das Ergebnis von fachlicher Auseinandersetzung, ob die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen nicht mehr vorrangig im Gesundheitssystem verortet sein soll.

„Diese Anfrage an die Kinder- und Jugendhilfe ist zunächst geradezu naheliegend. Laut Gesetz ist es ihr Anspruch, alle Heranwachsenden in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten bzw. zu schaffen (§ 1 SGB VIII). Diesen Anspruch zu erfüllen, ist gar nicht vorstellbar, ohne dass Gesundheit im Sinne von sozialem, seelischem und körperlichem Wohlbefinden mit bedacht wird. Kinder- und Jugendhilfe hat also schon immer im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten mit der Förderung von Gesundheit zu tun – und in vielen Fällen auch mit gesundheitlichen Belastungen unterschiedlicher Art. Dies gilt vor allem für den Bereich der Hilfen zur Erziehung sowie für die verschiedenen Schnittstellen, von denen eine, die Schnittstelle zur Behindertenhilfe und Rehabilitation, für den vorliegenden Bericht besonders an Bedeutung gewann. Ausgangspunkt war dabei der Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe, alle Heranwachsenden in ihrer indivi-

duellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Somit hatte der Bericht sich auch mit der Gruppe der jungen Menschen mit Behinderung zu befassen. Diese Gruppe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen war in den bisherigen Kinder- und Jugendberichten der Bundesregierung weitgehend vernachlässigt worden.

Im Anschluss an die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, aber auch an das SGB IX hat die Kommission sich bemüht, dieser Aufgabe durch das konsequente Einnehmen einer inklusiven Perspektive gerecht zu werden. Die Kommission geht davon aus, dass Heranwachsende mit drohenden oder bereits manifesten Behinderungen das gleiche Recht und das gleiche Bedürfnis haben, die für ihr soziales, psychisches und physisches Wohlbefinden bestmögliche Förderung zu erfahren, wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen.“ (3)

Insbesondere wird im Weiteren auf die Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe eingegangen. In der Stellungnahme der Bundesregierung wird die Schnittstelle als eine mit Reibungsverlusten beschrieben. Reibungsverluste, die durch völlig unterschiedliche Regeln und fachliche Herangehensweisen entstehen. Die im Bericht angemahnte Alleinzuständigkeit eines Hilfesystems für alle jungen Menschen wird in der Stellungnahme der Bundesregierung sehr konkret. Nach einer gründlichen Analyse kommt die Bundesregierung zu dem Schluss, dass die Alleinzuständigkeit nur in der Kinder- und Jugendhilfe verortet sein sollte, da bereits der Handlungsauftrag aus dem SGB VIII dafür die Grundlage bietet.

„Der Handlungsauftrag des Leistungssystems „Kinder- und Jugendhilfe“ bezieht sich auf die Realisierung des allgemeinen Rechtes junger Menschen auf umfassende Förderung ihrer Entwicklung. Eine konsequente Umsetzung des Anliegens, die Lebenslage „Kindheit und Jugend“ mit ihren spezifischen Bedarfslagen in den Vordergrund zu stellen, könnte demnach durch eine (altersdifferenzierte) Zusammenführung aller Kinder und Jugendlichen herbeigeführt werden. Die Kinder- und Jugendhilfe wäre dann für alle pädagogisch-therapeutischen Leistungen an junge Menschen unabhängig von der Ursache und Art der Behinderung und der zu ihrer Bewältigung notwendigen Hilfen zuständig. Die Unterscheidung nach Behinderung und Erziehungsschwierigkeiten wäre für die Hilfestellung unerheblich. Kinder und Jugendliche

mit und ohne Behinderung wären demselben Leistungssystem zugeordnet.“
(4)

Sicher birgt diese Leistungszusammenführung große Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe in sich. Es müssen daher entsprechende fachliche und personelle Voraussetzungen geschaffen werden. Auf diesen Aspekt wird zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen.

„Trotz dieser zweifelsohne großen und vielfältigen Herausforderungen hält es die Bundesregierung für notwendig, die Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration bei der Kinder- und Jugendhilfe intensiv zu prüfen. Denn den genannten Herausforderungen stehen nicht nur Synergien durch den Wegfall problematischer Schnittstellen, sondern insbesondere fachliche Vorteile gegenüber. Beispielsweise würde dadurch das seitens der Kommission geforderte „Behinderten-Mainstreaming“ im Rahmen jugendhilfepolitischer Planungen und Maßnahmen ebenso erleichtert wie die integrative Förderung behinderter Kinder in Tageseinrichtungen oder der Zugang von Eltern körperlich oder geistig behinderter Kinder zur Erziehungs- und Familienberatung.“ (5)

Auch die neue Bundesregierung hat in ihrer gemeinsamen Regierungserklärung dieses Thema aufgegriffen. Zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe äußert sie sich wie folgt:

„Wir werden das Kinder- und Jugendhilfesystem und seine Rechtsgrundlagen im SGB VIII auf Zielgenauigkeit und Effektivität hin überprüfen. Wir wollen frühe, schnelle und unbürokratische Hilfezugänge durch hoch qualifizierte Leistungsangebote und den Abbau von Schnittstellenproblemen zwischen der Jugendhilfe und anderen Hilfesystemen erreichen. Dies gilt insbesondere bei Frühen Hilfen und bei Hilfen für junge Menschen mit Behinderungen. Wir werden die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe evaluieren und gegebenenfalls Standards weiterentwickeln.“ (6) Wir können also in naher Zukunft davon ausgehen, dass es zu gesetzlichen Veränderungen in beiden Leistungssystemen des SGB VIII und SGB XII kommen wird.

2 Ausgangssituation in Jena

Im Jugendamt Fachdienst Jugendhilfe wird im Team Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) das gesamte Leistungsspektrum gemäß §§ 27 ff. SGB VIII für junge Menschen vorgehalten, die dem Personenkreis nach § 35a SGB VIII zuzu-

ordnen sind. Dies sind junge Menschen, die von einer seelischen Behinderung bedroht bzw. bereits seelisch behindert und deshalb in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe beeinträchtigt sind.

Der Fachdienst Soziales leistet grundsätzlich Hilfe für junge Menschen, die nach dem SGB XII von geistiger oder körperlicher Behinderung oder von Mehrfachbehinderungen bedroht bzw. betroffen sind.

Im Falle einer Mehrfachbehinderung, bei der zeitgleich sowohl eine (drohende) seelische als auch eine körperliche und/oder geistige Behinderung besteht, gilt ebenfalls der generelle Vorrang der Sozialhilfe. Für die Regelung des Verhältnisses der Jugendhilfe zu anderen Leistungen ist § 10 SGB VIII die zentrale Rechtsnorm. Die Nachrangstellung der Jugendhilfe in Fällen von Mehrfachbehinderungen schließt aber nicht ein Tätigwerden der Jugendhilfe im Falle eines zusätzlichen erzieherischen Bedarfes für die Eltern aus. In der Kommentierung zum § 10 SGB VIII wird auf eine differenzierte Bedarfsanalyse verwiesen, um genau festzustellen, welche Maßnahmen im Einzelnen für die Leistungserbringungen erforderlich sind. Dies soll mit der Zielstellung geschehen, Zuständigkeiten und Überschneidungsbereiche eindeutig und zügig zu klären.

Dennoch gestalten sich die Schnittstellen in diesen Fallkonstellationen oft sehr reibungsintensiv und gehen nicht selten zu Lasten der Hilfebedürftigen. Eltern von Kindern mit Mehrfachbehinderungen, die oft einer besonderen Motivation und Unterstützung bedürfen, können leicht resignieren. Grundsätzlich entscheidet der Fachdienst Jugendhilfe in Jena in diesen Fällen vorbehaltlich der tatsächlichen Zuständigkeit im Interesse der betreffenden jungen Menschen und deren Eltern zügig. Der eigentliche Prozess der Zuständigkeitsklärung dagegen gestaltet sich oft kompliziert und unter Hinzuziehung des Fachdienst Recht.

In § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII wird hinsichtlich der Frühförderung auf Landesrecht verwiesen. Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG) regelt, dass in Thüringen im Bereich der Frühförderung die Zuständigkeit beim Sozialhilfeträger liegt. Das heißt, dass bis zum Schuleintritt die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe beim Sozialhilfeträger liegt. Für die betroffenen Kinder bedeutet dies, dass sie unter Umständen mit wechselnden Zuständigkeiten auf Seiten der Leistungsträger für Maßnahmen der Eingliederungshilfe und einer erneuten Begutachtung konfrontiert sind. Spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes muss geprüft werden, ob ein Zuständigkeitswech-

sel angezeigt ist. Der Schuleintritt des Kindes markiert somit auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht eine Veränderung im Leben des Kindes und seiner Eltern.

Die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für eine Eingliederungshilfe unterliegt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dem § 35 a SGB VIII. Dieser fordert unter anderem die Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme nach den Kriterien des ICD- 10, welche nur einem konkret definierten Personenkreis vorbehalten ist (§ 35 a Absatz 1 a SGB VIII).

Auch im Bereich der Sozialhilfeträger erfolgt die Einholung eines Gutachtens. „Von Seiten des Sozialhilfeträgers werden Gutachten in Auftrag gegeben, die aus medizinischer und sozialpädagogischer Sicht eine Entscheidung zur Gewährung von Eingliederungshilfe ermöglichen. Es werden Entwicklungsbericht bzw. Diagnose/Befund (ICD 10, unter Angabe von Schädigungen und Fähigkeitsstörungen durch den behandelnden Arzt bzw. die Entwicklungseinschätzung der Kita oder/und Frühförderstelle) beigelegt.“ (7) Im Unterschied zur eindeutigen Beschreibung des § 35a Abs. 1 a SGB VIII im § 35 zur Bestimmung des Personenkreises für die fachärztliche Stellungnahme unterliegt die Erbringung des Gutachtens durch den Sozialhilfeträger weniger strikten Anforderungen: „Die medizinische Begutachtung des Kindes wird in der Regel durch den Amtsarzt erbracht. Das amtsärztliche Gutachten erfasst die erforderlichen medizinischen Daten. Es weist aus, ob aus medizinischer Sicht eine Behinderung bzw. drohende Behinderung vorliegt und gibt Maßnahmeempfehlungen.“ (8) Deutlich wird hier eine Gewichtung der medizinischen Profession bei der Beurteilung der Behinderung und der Empfehlung geeigneter Maßnahmen zur Abwendung bzw. Minderung der Teilhabebeeinträchtigung. Der Sozialhilfeträger schließt sich in der Regel medizinischen Einschätzung und Maßnahmeempfehlung an. Hierin besteht der wesentliche Unterschied in den Anforderungen an eine Leistungsgewährung im Vergleich zur Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII. In der Jugendhilfe liegt die Feststellungskompetenz, ob und wie einer Teilhabebeeinträchtigung mit entsprechenden Maßnahmen begegnet werden kann, hingegen bei den SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Das bedeutet in der Praxis, dass sich ein von seelischer Behinderung bedrohtes bzw. betroffenes Kind mit Erreichen des Schulalters erneut einer Begutachtung stellen muss, weil die dem Sozialhilfeträger vorliegende Stellungnahme

nicht den Kriterien des § 35 a SGB VIII standhält, denen der öffentliche Jugendhilfeträger unterliegt.

So kommt es auch in Jena zu Erschwernissen beim Übergang der Zuständigkeit vom Fachdienst Soziales zum Fachdienst Jugendhilfe. Während für die Gewährung von Eingliederungshilfe durch den Fachdienst Soziales die Stellungnahme des Fachdienstes Gesundheit (Arzt) ausreicht, ist vor der Gewährung durch den Jugendhilfeträger eine Stellungnahme gemäß § 35 a Abs. 1 a SGB VIII einzuholen. Eine „nahtlose“ Weitergewährung von Eingliederungshilfe für ein von seelischer Behinderung bedrohtes bzw. betroffenes Kind setzt eine rechtzeitige Information des Fachdienstes Jugendhilfe voraus, da hier ein neues Prüfverfahren auf Leistungsanspruch einsetzt.

Die sehr unterschiedlichen Regeln der beiden Systeme und der fachliche Hintergrund (in der Jugendhilfe der Sozialpädagoge, in der Sozialhilfe die Verwaltungsfachkraft) behindern eher fachliche Entscheidungen, die tatsächlich an den Bedarfen der jungen Menschen und deren Eltern orientiert sind und die die Komplexität der Probleme, die zu einer Behinderung hinzukommen, im Blick haben. Jugendhilfe und Sozialhilfe arbeiten auch in Jena nur punktuell zusammen.

Während Eltern von Kindern mit Behinderungen nach dem SGB VIII sehr umfassend aus sozialpädagogischer Sicht beraten und begleitet werden und dabei immer auch das psychosoziale Umfeld der Familie ganzheitlich in den Blick genommen wird, ist die Betrachtung in der Sozialhilfe eine völlig andere. Hier geht es einzig und allein darum, ob eine bestimmte Eingliederungshilfe geleistet werden muss oder nicht. Die Gewährung einer Leistung erfolgt wie dargestellt grundsätzlich nach gesundheitlicher Einschätzung des Fachdienstes Gesundheit und nicht nach sozialpädagogischem Bedarf.

Dem System der Sozialhilfe ist nicht immanent, Eltern umfassend zu beraten und zu begleiten, um sie zu befähigen, die Behinderung ihrer Kinder zu verstehen, diese annehmen zu können und sie als Eltern für die Zukunft zu stärken. Dabei muss auch immer die psychische und physische Gesundheit der Eltern im Blick behalten werden.

Im Überblick ergeben sich für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in Thüringen zusammengefasst folgende Zuständigkeiten zwischen

Jugend- und Sozialhilfe. Die Darstellung bezieht sich aus Gründen der Übersichtlichkeit auf das Verhältnis von Jugendhilfe und Sozialhilfe.

Tabelle 7: Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen Jugend- und Sozialhilfeträger in Thüringen

Alter (von ... bis zum voll- endeten ... Lebensjahr)	Zuständigkeit des Trägers der (öffentli- chen) Jugendhil- fe/Leistungen nach § 35 a SGB VIII	Schnittmenge zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe	Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe/Leistungen nach §§ 53 ff. SGB XII
0-6			Maßnahmen der Frühför- derung für Kinder (bis längstens zum Schulein- tritt), unabhängig von der Art der Behinderung § 10 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 26 ThürKJHAG
7- 18	Von (drohender) seelischer Behinde- rung betroffene Kin- der und Jugendliche § 35 a SGB VIII	Mehrfachbehinderung, d.h. gleichzeitiges Vor- liegen von (drohender) seelischer und geisti- ger/körperlicher Be- hinderung ↓	Von (drohender) geistiger oder körperlicher Behin- derung betroffene junge Menschen § 10 Abs. 4 SGB VIII
18- 27	Von (drohender) see- lischer Behinderung betroffene junge Voll- jährige, wenn eine Verbesserung in Be- zug auf eine eigen- verantwortliche Le- bensführung erwartet werden kann § 41 Abs. 2 SGB VIII	Genauere Bedarfsanaly- se erforderlich, in de- ren Ergebnis a) mehrere Leistungs- träger nebeneinander tätig sind, sofern es sich um unter- schiedliche Leistungen handelt; b) Leistungen nach SGB XII haben Vorrang vor Leistungen des SGB VIII, sofern Leistungs- kongruenz besteht. Körperliche/geistige Behinderung und er- zieherischer Bedarf ↓ Vorrang der Leistun- gen nach §§ 53 ff. SGB XII bei der Kollision mit erzieherischen Hil- fen(11)	Von (drohender) seeli- scher Behinderung betrof- fene junge Volljährige, wenn keine Ver-besserung in Bezug auf eine eigen- verantwortliche Lebens- führung erwartet werden kann oder wenn die Kon- tinuität des Hilfeprozesse besser gewähr-leistet ist beim Übergang in die Er- wachsenenilfe

Frau Prof. Dr. Sasse fordert in dem von ihr erstellten „Orientierungsrahmen für ein Integrationskonzept der Stadt Jena“, dass es eine bessere Vernetzung dieser Hilfesysteme geben muss und dazu eine gemeinsame Beratungsstelle geschaffen werden sollte. Die Verfasser der Konzeption empfehlen die Schaffung eines Integrationsdienstes im Fachdienst Jugendhilfe im Jugendamt, in dem alle Leistungen für behinderte junge Menschen bzw. die von einer Behinderung bedroht sind gemäß SGB VIII und SGB XII zusammengeführt werden.

Eine organisatorische Zuordnung der Leistungen für behinderte junge Menschen nach dem SGB XII in das Jugendamt, Fachdienst Jugendhilfe ändert bei der derzeitigen Gesetzeslage nichts an der Finanzierung. Das Land ist weiterhin zur anteiligen Finanzierung für bestimmte Leistungen nach dem SGB XII wie z.B. die Frühförderung zuständig.

2.1 Personelle Ressourcen

2.1.1 Fachdienst Soziales

Im Fachdienst Soziales bearbeiten derzeit 1,0 VbE Verwaltungsfachkräfte alle Hilfefälle bis zum 21. Lebensjahr. Hinzu kommen 0,8 VbE Sozialarbeiter des Fachsozialdienstes. Entsprechend der bisherigen gesetzlichen Rahmenbedingungen hält sich die Beratung der Eltern in Grenzen, der ganzheitliche Arbeitsansatz wird vernachlässigt.

2.1.2 Fachdienst Jugendhilfe

Im Jugendamt, Fachdienst Jugendhilfe im Team ASD bearbeiten derzeit 18 MitarbeiterInnen mit 1,0 VbE alle Hilfefälle nach § 35 a SGB VIII. Die Hilfeleistung geht in der Regel bis zum 18. Lebensjahr maximal bis zum 21. Lebensjahr, in begründeten Fällen darüber hinaus. Alle MitarbeiterInnen besitzen eine Ausbildung bzw. Zusatzausbildung in der Sozialarbeit. Die Arbeit des ASD basiert auf dem ganzheitlichen Ansatz.

2.2 Rechtliche Grundlagen, Zielgruppen und Leistungen

2.2.1 Fachdienst Soziales

Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen

Behinderungen gemäß SGB XII

Sozialgesetzbücher I bis XII und angrenzende Bundesgesetze

Verordnung nach § 60 des SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)

Thüringer Landesrahmenvertrag

Frühförderungsverordnung (FrühV)

Thüringer Schulgesetz

Thüringer Schulordnung

ThürKitaG

Leistungen:

- (Integrative) Kindertagesstätten
- Frühförderstellen
- Sozialpädiatrische Zentren
- Integrationshelfer
- Sozialhilfe in Einrichtungen

2.2.2 Fachdienst Jugendhilfe

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII

Sozialgesetzbücher I bis XII und angrenzende Bundesgesetze

Thüringer Schulgesetz

Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG)

Thüringer Schulordnung

Thüringer Ausführungsgesetz zum KJHG (ThürKJHAG)

ThürKitaG

Leistungen:

- ganzheitliche Beratung der Eltern
- Erziehungsberatung

- ambulante Maßnahmen
 - Erziehungsbeistandschaften/Betreuungsweisungen
 - Schulbegleitung
 - Sozialpädagogische Familienhilfe
 - Soziale Gruppenarbeit
 - AFT (aufsuchende Familientherapie)
 - u.a.
- teilstationäre Maßnahmen
 - Tagesgruppen
 - Schulstation
- stationäre Maßnahmen
 - Pflegefamilien
 - Heime

3 Der Integrationsdienst – Vorteile auf einem Blick

Der Integrationsdienst dieser Konzeption erscheint derzeit die einzig vertretbare Organisationsform für die Zusammenführung der Leistungen gemäß SGB VIII und SGB XII.

Der multiprofessionelle Ansatz in der Arbeit mit den unterschiedlichsten Behinderungen erfordert ein vertieftes Wissen neben der Sozialpädagogik im Verwaltungsrecht sowie medizinische und psychologische Kenntnisse. Ferner muss eine enge Vernetzung mit dem Fachdienst Gesundheit, den Reha-Trägern sowie den Bildungseinrichtungen garantiert sein. Eine unmittelbare Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt ist eine grundsätzliche Voraussetzung für gelingende Arbeit.

Dieser zusätzliche Erwerb von Fachkenntnissen ist dem ASD des Fachdienstes Jugendhilfe derzeit nicht abzuverlangen.

Die Bildung eines multiprofessionellen ASD mit entsprechender Stellenerweiterung, d.h. Zuführung der unterschiedlichsten Professionen wie in den Fachdis-

kussionen zur Gesetzesänderung gefordert, ist derzeit nicht finanzierbar und somit unrealistisch.

Für die Einrichtung eines Integrationsdienstes sprechen neben dem Wegfall von problematischen Schnittstellen viele fachliche Vorteile und ein effizienterer Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen.

Fachliche Vorteile sind:

- Alle Eltern von Kindern und Jugendlichen sowie junge Erwachsene haben eine Anlaufstelle, das Jugendamt. Zuständigkeitswechsel (erst Fachdienst Soziales, dann Fachdienst Jugendhilfe, dann wieder Fachdienst Soziales) würden damit entfallen und Informationsverluste vermieden.
- Alle Eltern von Kindern und Jugendlichen sowie junge Erwachsene kommen in den Genuss einer kompetenten ganzheitlichen Betrachtung ihrer Situation und werden dementsprechend beraten.
- Der Integrationsdienst ist auch als Leitsystem für die Eltern zu sehen.

Eltern werden gezielt an weitere zuständige Hilfesysteme, wie z.B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger sowie weitere Träger von Reha-Maßnahmen vermittelt bzw. begleitet, um alle Hilfen, die zur Stabilisierung der familiären Situation beitragen können, zu erlangen.

Sie werden über die Möglichkeiten der einzelnen Institutionen aufgeklärt, um unnütze Wege zu vermeiden.

- Die Erfahrungen der Jugendhilfe in der Arbeit mit Leistungsberechtigten gemäß § 35a SGB VIII zeigen, dass Eltern und ihre Kinder bedeutend schneller und besser in der Lage sind, ihr Leben weitgehend selbständig zu bewältigen, je frühzeitiger, umfassender und zielgenauer die Gewährung einer Hilfe und die Begleitung im Prozess zu Beginn der Hilfe war.
- Im Team gibt es eine einheitliche Fachsprache unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtslagen von Jugendhilfe und Sozialhilfe.

Die BeratungsmitarbeiterInnen sind durch ihre Ausbildung in der Sozialpädagogik befähigt, mit beiden Gesetzen zu arbeiten.

- So werden z.B. Frühfördermaßnahmen in Kindertagesstätten zukünftig nicht nur am gesundheitlichen Zustand des Kindes festgemacht, sondern auch aus sozialpädagogischer Sicht bewertet.
- Kinder werden am Übergang von Kindertagesstätte zur Schule im Blick behalten. Damit kann - dem präventiven Ansatz früher Hilfen folgend - vermieden werden, dass es zu kostenintensiveren Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt kommt, da unter Umständen niederschwelligere Maßnahmen auf Grund der oben dargestellten Schnittproblematik nicht rechtzeitig erbracht werden konnten.

Finanzielle Vorteile sind:

- Hilfen werden aus „einer Hand“ gewährt. Nur so ist einheitliches Finanzcontrolling möglich.
- Leistungserbringer werden nach einheitlichen Verfahrensweisen bewertet, es können bedarfsgerechte Hilfen geplant werden.
- Verfahren laufen nach gleichen fachlichen Standards unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ab.
 - z.B. können so Leistungen in der Schulbegleitung gezielt gesteuert werden Schulbegleiter werden aus beiden Systemen bisher ohne vorherige Abstimmung finanziert. Dadurch kommt es vor, dass in ein und derselben Klasse mehrere Schulbegleiter tätig sind.

Personelle Vorteile sind:

- Sicherstellung einer qualifizierten ganzheitlichen Beratung der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien durch ein kompetentes Fachteam, welches dem Integrations-/Inklusionsgedanken Rechnung trägt. Reibungsverluste werden so vermieden.
- Klare Zuständigkeiten in der Leistungsgewährung a) für den betroffenen jungen Menschen und b) für die zuständigen MitarbeiterInnen (kein Kompetenzgerangel, Vermeidung von Drehtüreffekten).

- kurze Wege für die Bürger, Mitarbeiter, Kooperationspartner und Leistungserbringer
- gute Vertretbarkeit untereinander im Fachteam

3.1 Zielgruppenbeschreibung

Zielgruppen sind basierend auf den gesetzlichen Grundlagen alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die behindert bzw. von einer Behinderung bedroht sind. Die genaue Beschreibung ist im Anhang 1 beigefügt.

3.2 Rahmenbedingungen

3.2.1 Personelle Ausstattung

Die **Personalermittlung** für die Stellenanteile der Beratungsfachkräfte erfolgt gemeinsam mit der Arbeitsorganisation nach dem „Bewertungsverfahren für den ASD“, welches gemeinsam mit der KGST, den Jugendämtern der kreisfreien Städte, dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen und dem Thüringer Sozialministerium entwickelt wurde.

Vorerst wird für alle Leistungen von drei Beratungsfachkräften ausgegangen. Eine Beratungsfachkraft wird aus dem Arbeitsfeld des ASD in den Integrationsdienst wechseln. Eine zweite Beratungsfachkraft wird aus dem Fachdienst Jugendhilfe in den Integrationsdienst. Eine dritte Beratungsfachkraft wird aus dem Fachdienst Soziales in diesen wechseln. Die konkreten Stellenanteile werden nach Untersuchung der Arbeitsorganisation festgelegt.

Eine Verwaltungsfachkraft aus dem Fachdienst Soziales wechselt in die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Die konkreten Stellenanteile ermittelt die Arbeitsorganisation. Die Verwaltungsfachkraft bearbeitet analog der jetzigen Tätigkeit im Fachdienst Soziales alle verwaltungs- und finanztechnischen Belange.

Die **Qualifikation** der Beratungsfachkräfte soll der des Dipl.Sozialarbeiter/-pädagogen bzw. einer vergleichbaren Ausbildung entsprechen. Alle müssen über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen.

Im derzeitigen fachlichen Diskurs bundesweit gehen die Experten darüber hinaus davon aus, dass die Beratungsfachkräfte über Zusatzqualifikationen mit medizinischer und psychologischer Ausrichtung verfügen. Hinzu kommen ver-

tiefe Erkenntnisse im Verwaltungsrecht. Dieser Meinung schließen sich die Verfasser der Konzeption an.

Alle drei Beratungsfachkräfte bearbeiten gleichermaßen Hilfefälle aus dem SGB VIII und SGB XII.

Um die Beratungsfachkräfte zu befähigen, zeitnah über die nötige rechtliche Sicherheit in den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe und der Sozialhilfe zu verfügen, wird ein spezielles **Fort- und Weiterbildungskonzept** entwickelt.

In Abstimmung mit dem Fachdienst Personal werden für die betreffenden Beratungsfachkräften Personalentwicklungskonzepte entwickelt und vereinbart. Wesentliche Vertiefungen in beiden Aufgabenfeldern werden darüber hinaus in der täglichen Arbeit und in den Teambesprechungen erworben.

Grundsätzlich wird aber davon ausgegangen, dass den Beratungsfachkräften die Möglichkeit gegeben wird, wesentliche Weiterbildungen in einer angemessenen Zeit vor der Etablierung des Integrationsdienstes gemeinsam zu belegen. Das kann aus den jeweiligen derzeitigen Arbeitsfeldern und Fachdiensten heraus ermöglicht werden.

Der Integrationsdienst sollte erst in die Praxisphase eintreten, wenn alle Beratungsfachkräfte gleichermaßen über die erforderlichen Grundkenntnisse aus beiden Arbeitsbereichen verfügen.

3.2.2 Räumliche Voraussetzungen

Für die Beratungsfachkräfte und die Verwaltungsfachkraft müssen aus Datenschutzgründen jeweils Einzelzimmer vorgehalten werden. Diese stehen mit dem Umzug des Jugendamtes an den Anger 13 zur Verfügung.

3.2.3 Abgrenzung zum Arbeitsauftrag des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Ein erheblicher Anteil des Fallzugangs wird auch über den ASD erfolgen. Im Rahmen seines umfassenden Beratungsauftrages sollen Rat suchende Eltern an den Integrationsdienst verwiesen werden, wenn sich als ein Problemschwerpunkt die Behinderung eines Kindes heraus kristallisiert.

Die Gesamtverantwortung für die Gestaltung des Leistungs- und Unterstützungsprozesses gehört aber in eine Hand und ist interdisziplinär auszugestalten.

Diese Verantwortung kann je nach Fallzugang, Fallverlauf und Problemkonstellation unterschiedlich sein:

- Verantwortlich für die Hilfeplanung sollte der ASD bleiben, wenn die Familie dem ASD schon bekannt ist und ein Kind in der Familie nur temporär bis zu einer maximalen Zeitdauer von 2 Jahren einer Eingliederungshilfe bedarf.
- Eine Übergabe an den Integrationsdienst erfolgt immer dann, wenn für mindestens 1 Kind in der Familie die dauerhafte Behinderung angenommen werden kann.
- Verantwortlich für die Hilfeplanung ist der Integrationsdienst, wenn keine Unterstützungsleistungen gemäß § 27 ff SGB VIII erforderlich sind.
- In Fällen von schon bestehenden stationären Hilfen gemäß § 27 ff SGB VIII bleibt die Fallverantwortung auch beim ASD, wenn Eingliederungshilfen zusätzlich für einen zeitlich befristeten Zeitraum notwendig werden.

In allen Fällen erfolgt im Vorfeld eine kollegiale Fallberatung interdisziplinär von Integrationsdienst und ASD.

Die Schnittstellen und Bedingungen müssen noch klar konzipiert werden. Im Zuge der praktischen Erprobung wird eine Feinabstimmung der Verfahrensstandards vorgenommen.

4 Anbindung des Integrationsdienstes

Der Integrationsdienst wird dem Fachdienst Jugendhilfe im Jugendamt der Stadt Jena zugeordnet.

Die Beratungsfachkräfte des Integrationsdienstes sind ein Dienst im Team Besondere Soziale Dienste. Die Verwaltungsfachkraft zur finanziellen Bearbeitung der Anträge und aller weiteren Aufgaben mit finanziellem Hintergrund wird dem Team wirtschaftliche Jugendhilfe zugeordnet.

5 Literaturverzeichnis

1. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 13. Kinder- und Jugendbericht und Stellungnahme der Bundesregierung 16. Wahlperiode 2009: 1
2. Ebenda: 1
3. Ebenda: 1
4. Ebenda: 1
5. Ebenda: 1
6. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP 2009
7. Thüringer Kultusministerium in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (2007): 7
8. Ebenda: 1

6 Anhang

6.1 Beschreibung der Zielgruppen

Tabelle 8: Beschreibung der Zielgruppen

Zielgruppe	Konkretisierung bzw. Beispiele	Beschreibung
1. Kinder mit psychischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII	Externalisierendes Störung (= unkontrolliertes, deutlich nach außen gerichtetes Verhalten) ADHS, hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens soziale Deprivation (Mangel an Zuwendung) PTBS (z.B. nach Gewalt in der Familie, Mißbrauchserfahrung)	4 Auffälligkeiten im Sozialverhalten, Regelverstöße gegen Normen des Sozialsystems, scheinbar kein Unrechtsbewusstsein 5 Aggressionsprobleme, geringe Frustrationstoleranz 6 Antriebsstörungen, kurze Konzentrationsspanne, geringe Eigensteuerung, motorische Unruhe, Impulsivität 7 scheinbar mangelnde Empathie, emotionale Instabilitäten, gestörte soziale Interaktionen, keine beständigen sozialen Bindungen
	Internalisierende Störung (überkontrolliertes, nach innen gerichtetes Verhalten)	Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z.B. Posttraumatische Belastungsreaktionen/ Anpassungsstörungen) Leistungsängste, Trennungsängste, Depressionen negatives Selbstkonzept, wenig Zutrauen in das eigene Vermögen, teilweise überangepasst, Sozialkontakte eingeschränkt
	Individuelle Störung Autismus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ von leichter Symptomatik (z.B. beim Asperger-Syndrom, High-functioning Autismus) bis zu sehr schwerer Symptomatik (z.B. frühkindlicher / atypischer Autismus) mit möglicher geistiger Behinderung/3 Hauptmerkmale in unterschiedlichen Ausprägungen bzgl. soziale Interaktionen gestört, Kommunikation beeinträchtigt, beschränkte oder wiederholende + gleichbleibende Interessen und Aktivitäten, ▪ Eigen- und Fremdgefährdung möglich (stereotype selbstverletzendes fremdverletzendes Verhalten)

2. Kinder mit intellektuellen Behinderungen gem. § 54 (1) Nr. 1 SGB XII gem. § 53 (1) SGB XII	Geistige Behinderung/ Intelligenzminderungen, sonstige Lernbehinderungen	
	Lernförderbedarf (Lernbehinderung)	Niedriges Arbeitstempo Aufgabenverständnis ist erschwert, Lernhandlungsplanung muss begleitet werden (Handlungsplanung) intrinsische Motivation scheint vor allem bei kognitiven Anforderungen herabgesetzt
	Förderbedarf Geistige Entwicklung Bsp.: Down-Syndrom	eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten evtl. beeinträchtigte soziale Anpassung verminderte körperliche Belastbarkeit, da häufig in Kombination mit körperlichen Einschränkungen Schüler sind weitreichend lernbeeinträchtigt, auf pädagogisch-soziale Hilfen zur Lebensbewältigung angewiesen
3. Kinder mit körperlicher Behinderung gem. § 54 (1) Nr. 1 SGB XII gem. § 53 (1) SGB XII	Motorische Einschränkung Bsp. Gehbehinderung	grob- und feinmotorische Einschränkungen in Bewegung, Ausdruck und Kommunikation brauchen Vielfaches Mehr an Energie für tägliche Abläufe in der Schule Selbstversorgung muss z.T. unterstützt werden Bei chronischen Krankheiten durch wiederholte Fehlzeiten unterbrochene Lernprozesse gestörtes Selbstbild, Schwierigkeiten in der sozialen Eingliederung
	Sehbehinderung	Leichte bis schwere Sehbehinderung (Blindheit) Mobilität eingeschränkt
	Hörbehinderung	Leichte bis schwere Hörminderung bzw. Taubheit Schwerhörigkeit, Schüler mit Hörgeräten, mit Cochlea-Implantaten Kommunikation und Interaktion (Sozialkontakte) erschwert Evtl. begleitet von Sprachentwicklungsverzögerung:
	Sprachbehinderung Kommunikationsstörung	Leichte bis schwere Sprachbehinderung verzögerte Sprachentwicklung
Mehrfache Behinderung im SGB XII-Bereich		Intellektuelle, körperliche und seelische Störungen treten in Kombination auf
Mehrfache Behinderung an der		Komplexe Beeinträchtigungen: schwer eingeschränkte körperliche, kognitive, emotionale, sozial-kommunikative Fähigkeiten

Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB XII-Bereich		higkeiten Kinder und Jugendliche, die Hilfen nach SGB XII erhalten, deren Eltern/-teile aber aufgrund der Behinderung der Kinder nicht adäquat erzieherisch agieren bzw. Defizite im notwendigen und angemessenen Umgang mit den Behinderungen zu verzeichnen sind und/oder Eltern/-teile nicht den Zugang zu notwendigen Hilfen haben
--	--	---

6.2 Fallbeispiel

Die 14-jährige Lea leidet unter einer schweren Rheumaerkrankung und gilt als körperbehindert mit einem Grad von 70 %. Wenn das Mädchen einen Krankheitsschub hat, ist sie nicht mehr in der Lage, sich ohne einen Rollstuhl fort zu bewegen. Sie gilt somit als grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem SGB XII, sofern es um die Gewährung von Eingliederungshilfe geht. Lea hat noch zwei jüngere Geschwister im Alter von 7 und 4 Jahren, die Mutter ist allein erziehend, Empfängerin von Arbeitslosengeld II und die Familie verfügt über keine familiäre Unterstützung, beispielsweise durch die Großeltern.

Da Lea aufgrund ihrer Erkrankung viele Fehlzeiten in der Schule hat, muss sie vieles nachholen und es droht die Versetzungsgefährdung. Das Mädchen hat in der Vergangenheit bereits ein Schuljahr wiederholen müssen, nachdem sie lange Zeit aufgrund eines Krankheitsschubs die Schule nicht besuchen konnte. Lea fühlt sich in ihrer Schule sehr wohl und ist im Klassenverband integriert. Sie befürchtet, die Schulform wechseln zu müssen und ihre sozialen Bezüge innerhalb der Schule zu verlieren. Aus ihrer Körperbehinderung droht eine seelische Behinderung zu resultieren, sofern nicht zeitnah geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Die Mutter stellte daraufhin im Fachdienst Jugendhilfe einen Antrag auf Übernahme der Kosten für den Nachhilfeunterricht.

Da Lea körperbehindert ist, ergibt sich die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers. Die Sozialarbeiterin im Fachdienst Jugendhilfe verweist die Kindesmutter daraufhin an den Fachdienst Soziales. Diese wiederum verweist die Kindesmutter an jenarbeits zwecks Übernahme der Kosten für den Nachhilfeunterricht. Von dort erhält die Mutter einen Ablehnungsbescheid und wendet sich daraufhin erneut an den Fachdienst Jugendhilfe. Die dortige Sozialarbeiterin nimmt wiederum den Kontakt mit dem Sozialhilfeträger auf, der nunmehr die Kostenzusage erteilt.

Unabhängig von der Übernahme der Nachhilfekosten leistet der Fachdienst Jugendhilfe Unterstützungsleistungen für die Familie, um die Kindesmutter in ihrer belasteten Lebenssituation zu stärken und somit den Bedürfnissen aller Kinder in der Familie gerecht werden zu können.

Dieses Beispiel verdeutlicht, mit welcher Vielzahl behördlicher Hürden sich Eltern eines behinderten Kindes konfrontiert sehen.

6.3 Ablaufplanung zum Aufbau des Integrationsdienstes der Stadt Jena

3. Quartal 2010

- Abstimmung endgültige Projektkonzeption
- Beschlussfassung Dienstberatung Oberbürgermeister
- Beauftragung Arbeitsorganisation zur detaillierten Ermittlung Personalbedarf
- Haushaltsplanung

4. Quartal 2010

- Personalfindung für zwei der drei Beratungskräfte aus den Fachdiensten Soziales und Jugendhilfe
- Personalfindung für die Verwaltungskraft aus dem Fachdienst Soziales
- Ermittlung des detaillierten Personalbedarfs durch Arbeitsorganisation
- Erstellung eines Qualifizierungskonzeptes in Abstimmung mit dem Fachdienst Personal

1. Quartal 2011

- Umsetzung des Qualifizierungskonzeptes in Abstimmung mit Fachdienst Personal
- Abschluss der Personalbedarfsermittlung durch Arbeitsorganisation
- Festlegung der Eingruppierung der Beratungskräfte in den Sozialtarif

2. Quartal 2011

- Weitere Umsetzung des Qualifizierungskonzeptes in Abstimmung mit dem Fachdienst Personal
- Personalfindung für die dritte Beratungskraft aus dem Fachdienst Jugendhilfe
- Aufnahme der gemeinsamen Bearbeitung erster Fälle mit Unterstützung des Fachdienstes Recht
- Vorbereitung geeigneter Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

3. Quartal 2011

- Abschluss der vorbereitenden, qualifizierenden Maßnahmen
- Umsetzung der geeigneten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Aufnahme der Arbeit des Integrationsdienstes